

BUNDESRAT

Bericht über die 323. Sitzung

Bonn, den 26. April 1968

Tagesordnung:

- | | | | |
|---|------|--|------------|
| Gedenkworte für die Opfer der Demonstrationen an den Ostertagen | 89 A | Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) (Drucksache 177/68; <u>zu</u> Drucksache 177/68) | |
| Zur Tagesordnung | 89 B | in Verbindung mit | |
| Bestellung von Beauftragten zur Vertretung der Beschlüsse des Bundesrates zur Finanzreform | 89 C | Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) (Drucksache 178/68) | 95 D |
| Beschluß: Staatsminister Dr. Heubl, Senator Dr. Heinsen, Staatsminister Osswald und Innenminister Dr. Schlegelberger werden bestellt | 89 C | Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter | 96 A |
| | | Dr. Heinsen (Hamburg) | 98 A |
| | | Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses | 98 D, 99 A |
| Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1968 (Haushaltsgesetz 1968) (Drucksache 200/68; <u>zu</u> Drucksache 200/68) | 89 D | Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete (Drucksache 201/68; <u>zu</u> Drucksache 201/68) | 99 A |
| Qualen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter | 89 D | Dr. Kassmann (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter | 99 A |
| Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen | 92 D | Dr. Arndt, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft | 101 D |
| Jaumann (Bayern) | 94 D | | |
| Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG. Annahme von Entschlüssen | 95 D | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 i. V. m. Art. 105 Abs. 3 GG. Annahme einer EntschlieÙung | 102 D |

Bundeswaffengesetz (Drucksache 180/68)	102 D	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (Drucksache 176/68)	104 D
Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 i. V. m. Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG	102 D	Dr. Borttscheller (Bremen), Berichterstatter	104 D
Gesetz über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz) (Drucksache 204/68)	102 D	Leber, Bundesminister für Verkehr	106 A
Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	103 A	Jaumann (Bayern)	108 B
Gesetz über den Verkehr mit Saatgut (Saatgutverkehrsgesetz) (Drucksache 202/68)	103 A	Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	109 D
Leibfried (Baden-Württemberg)	103 A	Entwurf eines Gesetzes über eine Milchstatistik (Drucksache 195/68)	109 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	103 B	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	109 D
Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (Drucksache 203/68)	103 B	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Drucksache 190/68)	109 D
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	103 B	Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	110 A
Gesetz über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt sowie über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen (Drucksache 205/68)	103 B	Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den Luftverkehr (Drucksache 191/68)	110 A
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	103 C	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	110 A
Bundes-Apothekerordnung (Drucksache 181/68)	103 C	Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (Drucksache 66/68)	110 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	103 C	Beschluß: Billigung einer Stellungnahme	110 B
Zweites Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes (Drucksache 183/68)	103 C	Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über die Finanzierung von Ausgaben, die durch besondere Maßnahmen der Republik Italien bei der Einfuhr von Futtergetreide entstehen, durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (Drucksache 124/68)	110 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	103 C	Beschluß: Billigung einer Stellungnahme	110 B
Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Umsatzsteuervergütung für Presseunternehmen (Drucksache 179/68)	103 D		
Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen	103 D		
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	104 A		
Entwurf eines Textilkennzeichnungsgesetzes (Drucksache 168/68)	104 A		
Dr. Kassmann (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	104 B		
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	104 D		

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates

- a) zur Bestimmung von Erzeugnisgruppen und von besonderen Vorschriften für die Errechnung von Abschöpfungen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse,
 b) über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch- und Milcherzeugnissen und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags
 (Drucksache 126/68) 110 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 110 C

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Drucksache 156/68) 110 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 110 D

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beglaubigungspflicht von Meßgeräten für Elektrizität (Drucksache 162/68) 110 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 111 A

Fünfte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung (Drucksache 192/68) 110 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 111 A

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Erstattung von Mutterschaftsgeld durch den Bund (Drucksache 173/68) 110 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 111 A

Zweite Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschau-Verordnung (Drucksache 318/67) 111 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 111 A

Vierte Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung (Drucksache 319/67) 111 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 111 B

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung — GewO — (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm-TALärm) (Drucksache 160/68 und Drucksache 447/67) 111 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 111 C

Zustimmung zur Erhöhung des Grundkapitals der Vereinigten Industrie-Unternehmen AG und Überlassung der jungen Aktien an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (Drucksache 198/68) 111 C

Beschluß: Zustimmung 111 C

Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1965 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 161/68) 111 C

Beschluß: Die erbetene Entlastung wird erteilt 111 D

Vorschläge für die Berufung von Vertretern der Landesregierungen für den Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 150/68 und Drucksache 189/68) 111 D

Beschluß: Dem Vorschlag gemäß Drucksache 150/1/68 und Drucksache 189/1/68 wird zugestimmt 111 D

Vorschlag für die Berufung eines Vertreters der Landesregierungen für den Deutschen Dampkesselausschuß (Drucksache 193/68) . 111 D

Beschluß: Dem Vorschlag gemäß Drucksache 193/1/68 wird zugestimmt 111 D

Vorschlag für die Berufung eines Vertreters der Landesregierungen für den Deutschen Aufzugsausschuß (Drucksache 194/68) . . 111 D

Beschluß: Dem Vorschlag gemäß Drucksache 194/1/68 wird zugestimmt 111 D

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 5/68) 112 A

Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 112 A

Nächste Sitzung 112 A

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Vizepräsident Koschnick,
Präsident des Senats und Bürgermeister der
Freien Hansestadt Bremen

Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirt-
schaft, Weinbau und Forsten

Bayern:

Jaumann, Staatssekretär im Staatsministerium
der Finanzen

Berlin:

Spangenberg, Senator für Bundesangelegen-
heiten

Bremen:

Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung,
Senator für kirchliche Angelegenheiten

Dr. Borttscheller, Senator für Häfen, Schifffahrt
und Verkehr

Blase, Senator für das Bauwesen

Hamburg:

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der
Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Strelitz, Minister der Justiz und für Bundes-
angelegenheiten

Niedersachsen:

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten,
für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Weyer, Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Innenminister

Wertz, Finanzminister

Dr. Kassmann, Minister für Wirtschaft, Mittel-
stand und Verkehr, Minister für Bundes-
angelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Wolters, Minister des Innern

Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wieder-
aufbau

Saarland:

von Lautz, Minister der Justiz

Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung
und Gesundheitswesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Minister-
präsidenten und Innenminister

Qualen, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Leber, Bundesminister für Verkehr

Dr. Arndt, Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Wirtschaft

Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim
Bundesminister der Finanzen

Dr. Neef, Staatssekretär im Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Prof. Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Angelegenheiten des Bundes-
rates und der Länder

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

323. Sitzung

Bonn, den 26. April 1968

Beginn: 9.32 Uhr.

Vizepräsident Koschnick: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 323. Sitzung des Bundesrates.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, erlauben Sie mir, aus Anlaß der Ereignisse der letzten Wochen einige **Worte des Gedenkens und der Mahnung** auszusprechen. Ich meine die **Demonstrationen** an den Ostertagen; sie hatten schreckliche Folgen. Zwei Menschen sind ums Leben gekommen, Klaus Frings und Rüdiger Schreck. Wir gedenken dieser Toten in tiefer Erschütterung. Sie wurden Opfer der Anwendung von Gewalt, die wir, wie immer wir auch zu den verfolgten Zielen stehen mögen, scharf verurteilen. Der Tod der beiden jungen Menschen sei allen ein unübersehbares Mahnzeichen zur Rückkehr zu den friedlichen Wegen der Vernunft und der gegenseitigen Bereitschaft zur Verständigung. Noch ist es Zeit, zu verhindern, daß die Saat der Gewalt aufgeht. Reformen sind notwendig; sie können aber nur auf der Grundlage von Recht und Gesetz durchgeführt werden.

Der Herr Präsident ist nach unserer Geschäftsordnung verhindert, die heutige Sitzung zu leiten, weil er zur Zeit gemäß Art. 57 GG die Befugnisse des Herrn Bundespräsidenten wahrnimmt, der bis 30. April 1968 zu einem Staatsbesuch in Tunesien ist. Ich vertrete ihn.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung haben Sie erhalten. Von ihr müssen

Punkt 18:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen

Punkt 22:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Dritte Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvor-

schriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer — Gemeinsame Modalitäten für die Anwendung der Mehrwertsteuer auf Umsätze von Landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Punkt 28:

Erste Verordnung zur Änderung der Dampfkesselverordnung

abgesetzt werden, weil die Ausschüsse ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen haben. Als Folge der Absetzung von Punkt 28 muß auch Punkt 29:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu den §§ 6, 7, 8, 10, 13 und 14 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen

abgesetzt werden. Anträge oder Wortmeldungen zur vorläufigen Tagesordnung liegen mir sonst nicht vor. Das Haus ist demnach mit der so geänderten Tagesordnung einverstanden.

Wir sind übereingekommen, heute noch die **Befauftragten** zu bestellen, die die **Beschlüsse des Bundesrates zur Finanzreform** im Bundestag und in dessen Ausschüssen vertreten sollen. Hierfür werden Ihnen die Herren Staatsminister Dr. Heubl (Bayern), Senator Dr. Heinsen (Hamburg), Staatsminister Osswald (Hessen) und Innenminister Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein) vorgeschlagen.

Besteht damit Einverständnis? — Das ist der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1968 (Haushaltsgesetz 1968) (Drucksache 200/68, zu Drucksache 200/68).

Berichterstatter ist Herr Finanzminister Qualen (Schleswig-Holstein). Bitte, Herr Kollege!

Qualen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Der von der Bundesregierung im Oktober 1967 eingebrachte Haushalt

(B)

(D)

(A) 1968 — der erste aus einer mittelfristigen Finanzplanung heraus erarbeitete Haushalt — hat im Laufe der Beratungen durch den Bundestag eine Reihe zum Teil erheblicher Änderungen erfahren. Das Gesamtvolumen ist jedoch mit rd. 80,7 Milliarden gegenüber der Regierungsvorlage unverändert geblieben, es entspricht genau der mittelfristigen Finanzplanung. Das Volumen liegt um 8,2 % höher als der Kernhaushalt des Vorjahres. Bei einem Vergleich mit dem Haushalt 1967 einschließlich der beiden Konjunkturprogramme ergibt sich jedoch nur eine Steigerung von 2,8 %.

Vom Gesamtvolumen entfallen rund 72,4 Milliarden auf den ordentlichen und rund 8,2 Milliarden auf den außerordentlichen Haushalt.

Gestatten Sie mir, bevor ich auf die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eingetretenen Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage eingehe, einige Bemerkungen zum **Haushaltsvollzug 1967**.

Der Abschluß des Haushalts 1967 stand im Zeichen hoher Steuerausfälle. Von 1,7 Milliarden Mindereinnahmen entfallen auf die Umsatzsteuer 1,1 Milliarden. Ferner waren im Laufe des Rechnungsjahres 1967 unabweisbare Mehrausgaben von rund 1 Milliarde, davon allein im Sozialbereich bei der Knappschaftlichen Rentenversicherung und der Kriegsopferversorgung rund 600 Millionen entstanden. Diese zwangsläufigen Mehrausgaben sind durch Minderausgaben und höhere Verwaltungseinnahmen ausgeglichen worden. Das Rechnungsjahr 1967 schließt infolge der erwähnten Steuerausfälle im ordentlichen Haushalt — nach Verlagerung von Positionen in den außerordentlichen Haushalt — mit einem Defizit von 1,35 Milliarden ab. Der außerordentliche Haushalt ist kassenmäßig in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen. Die gegenüber dem Soll von rund 9,5 Milliarden verbliebenen Minderausgaben von rund 1,5 Milliarden entfallen überwiegend auf die beiden Konjunkturprogramme. Diese Ausgabereste sind durch Verpflichtungen voll belegt. Sie werden im Rechnungsjahr 1968 mit Deckungsmitteln auf Grund der weitergeltenden Kreditermächtigungen aus dem Jahre 1967 abgewickelt. Die Ausgaben des außerordentlichen Haushalts hat der Bund im Jahre 1967 zur Schonung des Kapitalmarktes in Höhe von 5,9 Milliarden durch unverzinsliche Schatzanweisungen mit einer Laufzeit von 2 Jahren, in Höhe von 1,6 Milliarden durch Begebung von drei- bis vierjährigen Kassenobligationen und nur in Höhe von 1 Milliarde durch Aufnahme von langfristigen Krediten finanziert.

Einnahmeverbesserungen und Ausgabenkürzungen sind durch die beiden Steueränderungsgesetze 1967 und das Finanzänderungsgesetz 1967 eingetreten. Auf die Behandlung dieser Gesetze durch das Hohe Haus im September, Oktober und Dezember vorigen Jahres darf ich Bezug nehmen. Trotzdem sah sich der Bundestag bei den Beratungen über den **Haushalt 1968** mit schwierigen Problemen des Haushaltsausgleichs konfrontiert. Die Wirtschaftsentwicklung im Jahre 1967 und die bereits erwähnten Steuerausfälle in diesem Basisjahr machten bei zu-

gleich geänderten Entwicklungsprognosen eine erhebliche Reduzierung der Steuerschätzung 1968 notwendig, und zwar um 1 Milliarde. Ferner ergaben sich gegenüber der Regierungsvorlage zwangsläufige Mehrausgaben in Höhe von 973 Millionen, wovon 530 Millionen auf den Sozialbereich entfallen. Zur Verminderung dieser Deckungslücke von 1,973 Milliarden wurden Ausgabenkürzungen im Umfang von 973 Millionen vorgenommen, und zwar 838 Millionen Kürzungen bei Einzeltiteln und 135 Millionen in Form einer im Einzelplan 60 pauschal veranschlagten Minderausgabe. Ferner wurden die Ansätze bei den Verwaltungseinnahmen um 189 Millionen erhöht. Eine Reihe von Vorschlägen, die der Bundesrat im ersten Durchgang gemacht hat, ist hierbei berücksichtigt worden.

Nach diesen Ausgabekürzungen und Einnahmeverbesserungen verblieb eine Deckungslücke von 811 Millionen, die durch Aufstockung der Kreditfinanzierung von 7,4 auf 8,2 Milliarden geschlossen wurde. Der Bundestag hat es angesichts der gesamtwirtschaftlichen Zielsetzung mit Recht nicht für vertretbar angesehen, investive Ausgaben zu kürzen. Nach der durch die Erhöhung der Kreditaufnahme bedingten Verlagerung von Ansätzen in den außerordentlichen Haushalt hat dieser nunmehr ein Volumen von 8,218 Milliarden. Es handelt sich — das möchte ich noch erwähnen — bei den verlagerten Ausgaben um Ausgaben solcher Art, wie sie in den Haushalten der Länder überwiegend schon immer aus Kreditmitteln finanziert werden mußten.

Ich darf in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, daß der Bund seine Investitionsausgaben zu einem geringeren Teil aus Schuld aufnehmen finanziert als die Länder. Die mittelfristige Finanzplanung des Bundes sieht für den Planungszeitraum bis 1971 eine Netto-Neuverschuldung vor, die etwa 25 % der investiven Ausgaben in diesem Zeitraum ausmacht. Mag die Fortschreibung der Finanzplanung möglicherweise auch einen etwas höheren Prozentsatz ergeben, so wird der Anteil der Kreditfinanzierung an den investiven Ausgaben immer noch wesentlich geringer sein als bei den Ländern, die heute im Durchschnitt 75 % ihrer Investitionen aus Schuld aufnehmen finanzieren müssen. Daß mehrere Länder für diese Ausgaben in vollem Umfang Kreditmittel einsetzen und darüber hinaus gegenwärtig sogar Defizitanleihen zur Deckung laufender Ausgaben aufnehmen müssen, darf hier nicht unerwähnt bleiben. Selbst in diesem Haushaltsjahr mit sehr hoher Kreditermächtigung liegt der Anteil der kreditfinanzierten Investitionen beim Bund noch erheblich niedriger als beim Durchschnitt der Länder.

Der gesamte Kreditbedarf des Bundes im Jahre 1968 wird brutto 11,4 Milliarden betragen. Zur Schuld aufnehmen für die Haushaltsfinanzierung 1968 von 8,2 Milliarden treten nämlich hinzu die Restfinanzierung der beiden Konjunkturprogramme mit 1,5 Milliarden, die Kreditaufnahme zur Umschuldung kurzfristiger Kredite des Jahres 1967 in Höhe von 0,7 Milliarden und voraussichtlich 1 Milliarde für die vorzeitige Ablösung von Schuldbuchforderungen der Rentenversicherungsträger. Die Netto-

- (A) Neuverschuldung des Bundes wird in diesem Jahre bei 8,3 Milliarden liegen.

Der außerordentliche Haushalt 1968 wird zur Schonung des Kapitalmarktes wiederum überwiegend durch kurz- und mittelfristige Kredite finanziert werden. Durch diese Art der Kreditfinanzierung soll angesichts des erwarteten Konjunkturaufschwungs den vermehrten Kapitalmarktansprüchen der privaten Wirtschaft Rechnung getragen werden.

Lassen Sie mich nun noch in aller Kürze auf einige **Änderungen der Ausgabeansätze** gegenüber der Regierungsvorlage eingehen und auf **Änderungswünsche des Bundesrates** aus dem ersten Durchgang zurückkommen, soweit sie vom Bundestag nicht berücksichtigt worden sind oder sich nicht durch die Verabschiedung des Finanzänderungsgesetzes oder anderweitig erledigt haben.

Der Bundesrat hat — wie ich in diesem Zusammenhang noch einmal in Erinnerung rufen möchte — gerade auch bei der Beschlußfassung zum Finanzänderungsgesetz im Dezember vorigen Jahres unter Zurückstellung dringender und berechtigter Wünsche der Länder seinen Beitrag zur Konsolidierung der Bundesfinanzen geleistet.

Im **Einzelplan 10** sind durch Ansatzkürzungen im Kapitel 1003 — Marktordnung — 70 Millionen zugunsten von Strukturmaßnahmen freigemacht worden. Einschließlich der zinsverbilligten Kapitalmarktmittel von 130 Millionen konnten damit 200 Millionen für strukturelle Zwecke zusätzlich bereitgestellt werden. Ferner können Restmittel aus den Marktordnungsansätzen für Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und allgemein zur Verstärkung von Ansätzen im Kapitel 1002 — Allgemeine Bewilligungen — verwendet werden.

(B)

Von den Mehrausgaben gegenüber der Regierungsvorlage in Höhe von 973 Millionen entfallen — wie bereits erwähnt — 530 Millionen auf den **Einzelplan 11**, und zwar hiervon allein 400 Millionen auf die Erhöhung der Zuschüsse an die Knappschaftliche Rentenversicherung, die nunmehr mit 3,15 Milliarden veranschlagt sind. Diese besorgniserregende Entwicklung, die sich auch 1969 fortsetzen wird — voraussichtlich 600 Millionen Mehrausgaben gegenüber der Annahme in der mittelfristigen Finanzplanung —, nötigt zu einer umfassenden Überprüfung der Finanzierung der Rentenversicherung. Im übrigen haben sich im Einzelplan 11 Mehrausgaben von 100 Millionen bei der Kriegsopferversorgung und 30 Millionen bei der Arbeitslosenhilfe ergeben. Ich muß es mir versagen, auf die vielschichtige Problematik des Umfangs der Sozialleistungen überhaupt und ihrer Aufbringung ohne Beeinträchtigung des Wachstums der Wirtschaft und damit wiederum der Voraussetzung für alle sozialpolitischen Maßnahmen im Rahmen dieser Berichterstattung einzugehen.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang die Streichung des neuen Ansatzes 1102 — 585 — Förderung von gesellschaftspolitischen Maßnahmen für die älteren Menschen — verlangt. Ich möchte auf diesen

Punkt wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung trotz finanziell relativer Geringfügigkeit noch einmal zurückkommen. Der Bundesrat hat sein Verlangen damit begründet, daß es nicht vertretbar sei, angesichts der gegenwärtigen Haushaltslage, die in verschiedenen Bereichen einschneidende Beschränkungen und den Abbau rechtlicher Verpflichtungen erforderlich mache, neue freiwillige Leistungen zu veranschlagen. Er hat auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Übernahme dieser neuen Förderungsaufgabe durch den Bund erhoben. Der Haushaltsausschuß des Bundestages hatte ebenfalls die Streichung empfohlen mit der Begründung, daß der Bund vor der Neuabgrenzung der Aufgaben im Rahmen der Finanzreform keine neuen Aufgaben übernehmen solle. Der Bundestag ist diesem Vorschlag aber nicht gefolgt und hat den Titel in der Fassung der Regierungsvorlage bestehen lassen. Im Bundestag wurde hierzu ausgeführt, der Bund wolle lediglich eine Starthilfe geben und eine Initialzündung bewirken, damit Maßnahmen in Gang gesetzt würden mit der Folge, daß diese Aufgaben dann von den Ländern und Gemeinden um so besser weitergeführt werden können. Gerade diese Ausführungen zeigen, daß die Streichung aus der Sicht des Bundesrates mit Recht gefordert worden ist. Es widerspricht einem Grundgedanken der Finanzreform, daß der Bund durch Bereitstellung von Mitteln Maßnahmen mit Dauercharakter einleitet, aus deren Finanzierung er sich dann später — wie es in der Vergangenheit des öfteren der Fall war — zu Lasten der Länder wieder zurückzieht. Trotz dieser Bedenken sieht der Finanzausschuß davon ab, wegen dieses Punktes die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen.

(D)

Im **Einzelplan 12** hat sich auf Grund der neuen Steuerschätzung für die Mineralölsteuer eine Verringerung des Ansatzes für den Straßenbauplan um 100 Millionen ergeben, andererseits aber im Kapitel 1210 a Titel 600 erfreulicherweise eine Erhöhung des Ansatzes für die Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden um 50 Millionen auf nunmehr 750 Millionen.

Im ersten Durchgang hat der Bundesrat die Streichung des letzten Absatzes der Erläuterungen zu Titel 1202 — 510 a Ziff. 3 verlangt, wonach hinsichtlich des Schülerverkehrs eine angemessene Beteiligung der Länder zur Verminderung der Kostenunterdeckung bei der Bundesbahn erwartet wird. Wenn auch die Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen dieses Streitpunktes nicht in Betracht kommt, so muß doch mit Nachdruck auf die unveränderte Rechtsauffassung des Bundesrates hingewiesen werden, daß die Finanzierungspflicht auf Grund der Verwaltungskompetenz gemäß Artikel 87 GG allein den Bund trifft.

Der **Einzelplan 14** schließt nunmehr mit 18,054 Milliarden ab und bleibt damit um 120 Millionen gegenüber der Regierungsvorlage und dem Ansatz in der mittelfristigen Finanzplanung zurück. Die fort dauernden Ausgaben sind mit rund 12,6 Milliarden — davon Personalausgaben rund 6,4 Milliarden — und die Investitionsausgaben mit 5,5 Milliarden ver-

(A) anschlagt. Der Anteil der einmaligen Ausgaben, der in 1962 noch 57 % betrug, liegt nunmehr bei 31 %. Wenn auch im Rahmen dieser Berichterstattung selbstverständlich zu Einzelheiten des Einzelplans 14 und zu den schwierigen grundsätzlichen Fragen des Verteidigungsbereichs und der künftigen Verteidigungskonzeption nicht Stellung genommen werden kann, so glaube ich doch, auf das Erfordernis hinweisen zu dürfen, die konsumtiven Ausgaben zu begrenzen, um finanziellen Spielraum für Investitionen bei der Wehrtechnik und der Infrastruktur sowie für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu schaffen.

Zum **Einzelplan 25** hat der Bundesrat im ersten Durchgang u. a. bei der Wohnungsfürsorge für Verwaltungsangehörige des Bundes — Titel 2502 — 830 — eine Herabsetzung der Bindungsermächtigung im Untertitel b von 83 auf 60 Millionen verlangt und auf die schon in den früheren Jahren erhobene Forderung hingewiesen, die Darlehensbeträge des Bundes den niedrigeren Sätzen der Länder für ihre Bediensteten anzupassen. Der Bundestag ist diesem Verlangen nicht gefolgt. Der Finanzausschuß empfiehlt zwar auch insoweit nicht die Anrufung des Vermittlungsausschusses, weist aber nochmals mit Nachdruck auf die Notwendigkeit der Harmonisierung der Wohnungsfürsorgemaßnahmen von Bund und Ländern hin.

(B) Im **Einzelplan 60** sind — was dankbar anzuerkennen ist — nunmehr 200 Millionen zusätzliche Hilfen für finanzschwache Länder veranschlagt. Es handelt sich einmal um die Erhöhung der Ergänzungszuweisungen um 130 Millionen auf 390 Millionen. Die auf Erhöhung der Ergänzungszuweisungen um 260 Millionen gerichtete Forderung des Bundesrates mit seinem Initiativgesetzentwurf vom 1. Dezember 1967 zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes ist damit teilweise erfüllt. In einem neuen Titel 6002 — 605 sind 50 Millionen Sonderzuweisungen für Strukturmaßnahmen der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein und außerdem in Titel A 6005 — 630 Darlehen an das Saarland zur Finanzierung von Investitionen in Höhe von 20 Millionen vorgesehen.

Im Kapitel 60 02 und A 60 02 Titel 571 sind neu ausgebracht 50 Millionen Zuschüsse für den Ausbau der Infrastruktur an Ruhr und Saar. Der Bundestag ist damit dem Vorschlag der Bundesregierung im Jahreswirtschaftsbericht 1968 gefolgt. Daß der Bund neben den zahlreichen sonstigen Maßnahmen für den Steinkohlenbergbau und die Bergbaugebiete in den Einzelplänen 09 und 60 — aufgrund des Steinkohlenanpassungsgesetzes, durch den Einsatz von Mitteln des ERP-Sondervermögens und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie der EWG — auch in dieser Weise zur raschen Bewältigung der Strukturanpassungsprobleme in den Steinkohlenbergbaugebieten beitragen will, ist zu begrüßen. Der Finanzausschuß hält es aber für erforderlich, auf die Notwendigkeit auch einer verstärkten Förderung der seit Jahrzehnten in der Wirtschaftsentwicklung zurückgebliebenen strukturschwachen Gebiete, des Zonenrandge-

biets und der Bundesausbaugebiete hinzuweisen. Er schlägt dem Bundesrat daher die Annahme einer entsprechenden Entschließung vor, die im einzelnen aus Ziff. II der Drucksache 200/1/68 ersichtlich ist. Die Gründe für die Notwendigkeit z. B. eines Strukturplans zum verstärkten Ausbau der Infrastruktur im Zonenrandgebiet brauchen, wie ich meine, an dieser Stelle nicht noch einmal wiederholt zu werden. Auf die strukturpolitische Debatte im Bundestag am 19. Januar 1968 und auf ähnliche Entschließungsanträge, die bei der dritten Lesung des Haushalts 1968 im Bundestag an die zuständigen Ausschüsse überwiesen worden sind, möchte ich Bezug nehmen.

Zusammenfassend darf ich das Hohe Haus daher im Namen des Finanzausschusses bitten, hinsichtlich des Haushaltsgesetzes 1968 den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen und die vorgeschlagene Entschließung anzunehmen.

Vizepräsident Koschnick: Ich danke Herrn Finanzminister Qualen.

Das Wort hat der Herr Parlamentarische Staatssekretär Leicht. Bitte, Herr Staatssekretär!

Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Ich begrüße es mit großer Genugtuung, daß der Bundeshaushalt 1968 heute von diesem Hohen Hause ohne wesentliche Beanstandungen verabschiedet werden soll. Es wird dadurch möglich sein, den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1968 wesentlich früher als im Vorjahr zu verkünden und damit die zeitgerechte Durchführung des Haushalts zu erleichtern. Ich nehme den Umstand, daß dieses Hohe Haus keine entscheidenden Einwendungen mehr gegen den Haushalt in seiner jetzigen Form erhebt, zugleich als ein Zeichen dafür, daß auch der Bundesrat voll hinter den im Haushaltsplan 1968 zum Ausdruck kommenden Zielsetzungen steht.

Wie nicht anders zu erwarten, muß auch der Haushalt 1968 Wünsche offenlassen und befriedigt nicht alle Forderungen. Trotz des Regierungswechsels konnte nicht beim Nullpunkt begonnen werden. Auch die Regierung der Großen Koalition mußte die Summe aller überkommenen Fakten und Zwangsläufigkeiten bei der Gestaltung des Haushalts 1968 in Rechnung stellen. Wenn heute das Gesetzgebungsverfahren zum Haushalt 1968 ohne Dramatik seinen Abschluß findet, so ist das im wesentlichen eine Folge der sehr eingehenden Vorarbeiten und Vorüberlegungen, die mit der Finanzplanung und auch mit den Gesetzen zur Verwirklichung dieser Finanzplanung bereits angestellt worden sind.

Der Haushalt 1968 fügt sich voll in die Zielsetzungen der Finanzplanung ein. Zwar hat es gewisse Abweichungen von den Annahmen der Finanzplanung gegeben — der Herr Berichterstatter hat dankenswerterweise schon darauf hingewiesen —; aber auch die Art und Weise, in der diese Abweichungen aufgefangen worden sind, steht in vollem Einklang

(A) mit der Finanzplanung. Der Mehrbedarf im konsumtiven Bereich — im wesentlichen durch Neuberechnung von Verpflichtungen im Sozialbereich sowie durch zusätzliche Bundeshilfen an die finanzschwachen Länder entstanden — ist durch Kürzungen im nichtinvestiven Bereich ausgeglichen worden. Die konjunkturbedingten Steuermindereinnahmen werden durch geringfügige Heraufsetzung der Verwaltungseinnahmen und im übrigen durch eine Erhöhung der Kreditaufnahmen den Konjunkturerfordernissen entsprechend kompensiert.

Man kann nicht sagen, daß mit diesem **Ausgleich des Haushalts 1968** der bequemste Weg gegangen worden wäre. Der Grund dafür war vielmehr die konsequente Fortführung der bereits im Jahre 1967 begonnenen antizyklischen Finanzpolitik und die insbesondere auch mit dem Finanzänderungsgesetz 1967 begonnene Umstrukturierung der Bundesausgaben. Es liegt auf der Hand, daß der Mehrbedarf auf der Ausgabenseite nicht ausschließlich durch erhöhte Kreditaufnahmen aufgefangen werden konnte und durfte. Auf der anderen Seite war es ebenso wenig möglich, die Steuermindereinnahmen durch Ausgabekürzungen auszugleichen; denn Kürzungen wären fast nur noch im investiven Bereich möglich gewesen und hätten damit die Struktur der Bundesausgaben ungünstig verändert. Im übrigen wäre eine Verminderung des Haushaltsvolumens durch Herabsetzung investiver Ausgaben in einem Maß rezessiv gewesen, wie es bei der gegenwärtigen konjunkturellen Lage von niemandem befürwortet werden kann. Denn bei allen günstigen Prognosen über die wirtschaftliche Entwicklung des Jahres 1968 ist unterstellt, daß der Bundeshaushalt 1968 mit dem in der Finanzplanung vorgesehenen Volumen und mit dem entsprechenden Anteil investiver Ausgaben durchgeführt wird.

In diesem Zusammenhang erscheint mir der Hinweis wichtig, daß die Steuermindereinnahmen des Jahres 1968, die auf Grund der zeitnahen Schätzung vom 8. März dieses Jahres erkennbar geworden sind, nicht auf einer Zurücknahme der Prognosen über das wirtschaftliche Wachstum im Jahre 1968 beruhen. Sie sind vielmehr ausschließlich eine Folge des Zurückbleibens der wirtschaftlichen Entwicklung im Jahre 1967, die für die Steuereinnahmen auf Grund der Basisverschiebung bis in das Jahr 1968 hinein fortwirkt. Die Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung im Jahre 1968, wie sie im Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung zugrunde gelegt worden sind, werden durch die Zurücknahme der Steuererwartungen nicht berührt. Der Haushalt 1968 in seiner jetzigen Form im Verein mit der Restabwicklung der beiden Konjunkturprogramme des Jahres 1967 — die inzwischen fast vollständig in Aufträge umgesetzt sind — werden dazu beitragen, daß wir im Jahre 1968 wieder eine wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung haben werden, die dann im nächsten Jahr keiner besonderen stützenden Maßnahme seitens der öffentlichen Hand mehr bedarf.

Aus dieser Lagebeurteilung wird auch die künftige Haushalts- und Finanzpolitik Konsequenzen ziehen müssen. Dies muß einmal gesagt werden im

Hinblick auf die hohen **Kreditaufnahmen** der Jahre 1967 und 1968, die fälschlich als Argumente für Angriffe gegen die Finanzpolitik der Bundesregierung genutzt worden sind. Diese Kreditaufnahmen sind ganz überwiegend konjunkturbedingt und damit vorübergehend, was bedeutet, daß vom Jahre 1969 ab den veränderten wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung getragen, d. h. daß die Kreditfinanzierung wieder eingeschränkt werden muß. Auf der anderen Seite wird sich das antizyklische Verhalten, wie es in den Haushalten der Rezessionsphase 1967/68 zum Ausdruck kommt, auch bei dem voraussichtlichen Konjunkturaufschwung im Jahre 1969 bewähren müssen. Das bedeutet, daß auch bei kräftiger fließenden Steuereinnahmen eine neue Ausgabenflut durch übermäßige Forderungen an den Staat und damit eine Ausdehnung der in der Finanzplanung vorgesehenen Haushaltsvolumen nicht in Betracht kommen kann.

Nach den Erfahrungen des Jahres 1967 habe ich die Zuversicht, daß wir auch mit dem nächsten Konjunkturaufschwung fertig werden. Gerade die mehrljährige Finanzplanung sowie die Abweichungen, die sich im Bundeshaushalt 1968 niedergeschlagen haben, verdeutlichen, daß dieser Haushalt als erstes Teilstück verwirklichter Finanzplanung nur eine Ausgangsbasis sein kann, daß aber Prioritätsentscheidungen bei jedem Haushalt erneut getroffen werden müssen.

Herr Minister Dr. Strauß hat bereits bei der dritten Beratung des Haushalts im Deutschen Bundestag mit großem Nachdruck darauf hingewiesen, daß für die Bewältigung der vor uns liegenden Aufgaben eine entscheidende **Verbesserung der Leistungen für Wissenschaft und Forschung** notwendig ist. Ich möchte diesen Hinweis wiederholen, da die Leistungen für Wissenschaft und Forschung für den technischen und wirtschaftlichen Leistungsstand unseres Volkes von ganz überragender Bedeutung sind. Ich bin daher der Auffassung, daß wir auf diesem Gebiet die Anstrengungen noch verstärken müssen. Mir ist dabei sehr wohl bewußt, daß gerade in diesem Bereich verstärkte Bundesleistungen auch die finanziellen Interessen der Länder — ich nenne nur das Stichwort Folgekosten — auf das engste berühren. Für die damit zusammenhängenden Probleme wird bei den Erörterungen im Finanzplanungsrat eine Lösung gefunden werden müssen. In jedem Falle halte ich es für unverzichtbar, an den Grundlagen für unsere künftige Entwicklung weiterzubauen.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang noch einige Anmerkungen zu Fragen machen, die für die Länder von besonderem Interesse sind, zunächst zu den Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern. Damit ist zugleich einer der Posten angesprochen, dessentwegen nicht unerhebliche Verschiebungen im Haushaltsentwurf 1968 vorgenommen worden sind. Ich möchte ausdrücklich anerkennen, daß — ebenso wie der Bund — auch die Länder mit erheblichen Schwierigkeiten beim Ausgleich ihrer Haushalte zu kämpfen haben. Aus diesem Grunde hat der Bundesminister der Finanzen bereits beim zweiten Durchgang des Finanzänderungsgesetzes

- (A) 1967 am 15. Dezember 1967 vor diesem Hohen Hause die Erklärung abgegeben, daß sich die Bundesregierung 1968 für eine 50%ige Erhöhung der **Ergänzungszuweisungen an die finanzschwachen Länder** einsetzt und im übrigen zu Verhandlungen über besondere Finanzhilfen an einzelne finanzschwache Länder bereit ist. Diesen Ankündigungen entspricht der Haushalt 1968 in der jetzt vorliegenden Form.

Durch Umschichtungen innerhalb des Haushalts war es möglich, die Ergänzungszuweisungen des Bundes an die finanzschwachen Länder von 260 Millionen DM auf 390 Millionen DM zu erhöhen. Ferner werden an besonders finanzschwache Länder noch **Sonderzuweisungen für Strukturmaßnahmen** in einer Größenordnung von 50 Millionen DM geleistet. Für Zuschüsse zum Ausbau der Infrastruktur an Ruhr und Saar konnten weitere 50 Millionen DM frei gemacht werden. Außerdem verstärkt der Bund im Jahre 1968 seine Hilfen an das Saarland. Es ist auch die zusätzliche Bereitstellung von 250 Millionen DM aus ERP-Mitteln für weitere Investitionsvorhaben in den Gemeinden zu berücksichtigen.

Schließlich werden aus dem Bundeshaushalt — ebenso wie schon im Vorjahr — die Mittel aus der Mineralölsteuererhöhung in Höhe von 750 Millionen DM für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden geleistet. Hinzu kommen noch weitere Leistungen des Bundes in den Bereichen Hochschulausbau, Landwirtschaft und Wohnungsbau.

- (B) Ich habe diese Maßnahmen, meine Damen und Herren, noch einmal in dieser Ausführlichkeit aufgezählt, weil sie insgesamt gesehen für die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern bestimmend sind. Sie verdeutlichen die Verbesserung der Finanzsituation von Ländern und Gemeinden durch den Bund ebenso wie das Ausmaß der Anstrengungen des Bundes zur Erleichterung der Finanzsituation der finanzschwachen Länder. Ab 1969 werden die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern neu geregelt werden müssen. Diese Regelung dürfte nur vorläufigen Charakter haben. Wir sind ja alle der Auffassung, daß die Finanzreform am 1. Januar 1970 in Kraft treten soll.

Ich halte es für notwendig, daß rechtzeitig vor Aufstellung des Haushaltsplans 1969 die Frage des **Beteiligungsverhältnisses an der Einkommen- und Körperschaftsteuer** geregelt werden muß und daß in diese Verhandlungen auch die Ergänzungszuweisungen und die Strukturhilfen des Bundes an die Länder ebenso einzubeziehen sind wie möglicherweise eine Neuordnung des Länderfinanzausgleichs. Die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über diese wichtigen Probleme laufen im Finanzplanungsrat an. In der vorgesehenen zweiten Sitzung am 16. Mai 1968 werden wir uns über diese Fragen weiter unterhalten. Es wird darauf ankommen müssen, den Finanzbedarf und die Einnahmentwicklung des Bundes und der Länder einschließlich der Gemeinden im Zusammenhang zu sehen und gegeneinander abzuwägen. Gerade bei der Behandlung dieses schwierigen Fragenkreises wird es sich

erweisen müssen, ob die oft beschworene gute Zusammenarbeit von Bund und Ländern zum Tragen kommen kann. Unerlässlich wird es sein, daß die Finanzplanungen von Bund und Ländern und auch der Gemeinden mit allen damit zusammenhängenden Problemen koordiniert werden, wenn eine ökonomisch und finanzpolitisch einheitliche Politik durchgesetzt werden soll.

Schließlich noch ein Wort zu einer Verstärkung der **Förderung des Zonenrandgebietes**, die mit dem vom Finanzausschuß des Bundesrates vorgeschlagenen Entschließungsantrag angesprochen ist. Zur Zeit wird die Frage geprüft, ob und in welchem Umfang das in diesem Jahr begonnene Programm zum Ausbau der Infrastruktur an Ruhr und Saar auch in den Jahren ab 1969 fortgesetzt werden kann. Es besteht Einigkeit darüber, daß im Falle einer Fortsetzung das Zonenrandgebiet in die Förderungsmaßnahmen mit einbezogen werden soll. Die Fortsetzung dieses Strukturprogramms hängt allerdings davon ab, ob es gelingen wird, im Jahre 1969 den entsprechenden finanziellen Spielraum im Haushalt frei zu machen. Ich darf dies kurz verdeutlichen.

Im Jahre 1969 werden wir vor erheblichen Finanzierungsschwierigkeiten stehen. Das hat seinen Grund darin, daß nach den hohen Kreditaufnahmen der Jahre 1967 und 1968 das Wachstum der ordentlichen Einnahmen mit dem Wachstum des Haushaltsvolumens nicht hat Schritt halten können. Das wird sich im Jahre 1969 um so stärker bemerkbar machen, als eine erhebliche Verminderung der Kreditaufnahmen gegenüber den Vorjahren notwendig werden wird. Auch von der Finanzierungsseite her sind deswegen einer Ausdehnung des Haushaltsvolumens enge Grenzen gesetzt. Zur Zeit kann ich deswegen nur versichern, daß die Bundesregierung bemüht sein wird, auch die Förderungsmaßnahmen zugunsten des Zonenrandgebiets entsprechend den Entschließungsanträgen des Deutschen Bundestages und dieses Hohen Hauses zu verstärken.

Lassen Sie mich am Schluß meiner Ausführungen, meine Herren, den Dank der Bundesregierung auch diesem Hohen Hause gegenüber für seine Bemühungen um eine sachgerechte Gestaltung des Bundeshaushalts 1968 zum Ausdruck bringen.

Vizepräsident Koschnick: Hierzu liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Die Empfehlungen des Finanzausschusses ergeben sich aus der Drucksache 200/1/68.

Ferner liegt ein Entschließungsantrag des Freistaates Bayern Drucksache 200/2/68 vor. Dazu hat Herr Staatssekretär Jaumann das Wort.

Jaumann (Bayern): Herr Präsident! Sehr geschätztes Hohes Haus! In der 317. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember des vergangenen Jahres hatte ich die Ehre, als Berichterstatter des Finanzausschusses den **Initiativgesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern** zu begründen. Der Ihnen vorliegende Entschließungsantrag meines

(A) Landes steht in einem so engen Zusammenhang mit diesem Initiativgesetzentwurf, daß ich Sie bitten muß, mir zu gestatten, auf die damalige Berichtserstattung Bezug zu nehmen.

Nach den Vorstellungen des Bundesrates sollte die Ergänzungszuweisung des Bundes, die im Jahre 1967 noch 260 Millionen DM betragen hat, im Jahre 1968 auf 520 Millionen DM erhöht, also verdoppelt werden. Die Länder erzielten dabei volle Übereinstimmung über die Verteilung dieser 520 Millionen DM. Sie waren sich aber auch darüber einig, daß das sich hieraus ergebende **prozentuale Aufteilungsverhältnis** nicht nur auf eine Ergänzungszuweisung in Höhe von 520 Millionen DM anwendbar sein sollte, sondern auf jede erhöhte Ergänzungszuweisung, d. h. auf jede Ergänzungszuweisung, deren Gesamtbetrag höher ist als die 1967 vom Bund gewährten 260 Millionen DM.

Leider ist der Deutsche Bundestag bei den Haushaltsberatungen den Vorstellungen der Bundesregierung, die sich dem Aufteilungsvorschlag des Bundesrates angeschlossen hatte, nicht gefolgt. Er hat bei Kapitel 60 02 Titel 603 eine abweichende Aufteilung der Ergänzungszuweisung vorgesehen. Eine endgültige Entscheidung ist damit allerdings noch nicht getroffen. Sie fällt erst in dem vom Bundestag noch zu verabschiedenden Gesetz zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes, in dem die Höhe der Ergänzungszuweisung und ihre Verteilung auf die berechtigten Länder endgültig und rechtlich verbindlich festgelegt werden.

(B) Der Ihnen vorliegende **bayerische Entschließungsantrag** will diese rechtliche Situation zunächst verdeutlichen und den Bundestag auffordern, bei der noch ausstehenden endgültigen Regelung der Ergänzungszuweisung wieder zu dem von den Ländern vereinbarten Aufteilungsschlüssel zurückzukehren.

Dieser Aufteilungsschlüssel ist das Ergebnis langwieriger Verhandlungen und stellt einen mühsam erzielten Kompromiß dar, der der Situation der besonders finanzschwachen Länder bereits Rechnung trägt. Es geht letztlich nicht allein darum, ob ein Teilbetrag der Ergänzungszuweisungen in Höhe von 15 Millionen DM nach dem oder jenem Prozentverhältnis verteilt wird. Mindestens ebenso bedeutsam ist es nach Auffassung des Freistaates Bayern, daß Absprachen, auf die sich die Länder geeinigt haben, auch eingehalten werden. Würde dieser Grundsatz aufgehoben oder je nach der Interessenlage des Einzelfalles in Frage gestellt werden können, müßte dies zu schwerwiegenden Konsequenzen führen, die nicht ohne Auswirkungen auf die Verhandlungsposition der Länder gegenüber dem Bund und auch untereinander in künftigen Fällen bleiben könnten — ein Ergebnis also, das gerade im Hinblick auf die vor uns liegenden schwierigen Auseinandersetzungen unter allen Umständen vermieden werden muß.

Es darf auch nicht übersehen werden, daß zwischen dem von den Ländern vereinbarten Schlüssel

über die Aufteilung der Ergänzungszuweisung und der Verteilung der von der Bundesregierung zusätzlich vorgesehenen Sonderzuweisung in Höhe von 50 Millionen DM ein enger sachlicher und politischer Zusammenhang besteht. An diesen 50 Millionen DM sollen bekanntlich nur die Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und das Saarland, nicht jedoch Bayern partizipieren. (C)

Diese Regelung ist nur verständlich, wenn es hinsichtlich der Ergänzungszuweisung bei dem von den Ländern vereinbarten Aufteilungsschlüssel verbleibt. Würde er geändert, dann entfielen die sachliche Voraussetzung für die Nichtberücksichtigung Bayerns bei der Verteilung der 50 Millionen DM, — im übrigen eine Durchbrechung eines bisher allgemein praktizierten und akzeptierten Prinzips.

Ich bin überzeugt, daß die Vertreter der Bundesregierung dieses Junktim zwischen der Anwendung des Länderschlüssels auf die Verteilung der Ergänzungszuweisung und die Nichtberücksichtigung Bayerns bei der Sonderzuweisung bestätigen werden.

Ich bitte Sie, aus all diesen Gründen der von Bayern beantragten Entschließung zuzustimmen. Dabei wende ich mich insbesondere auch an die im Länderfinanzausgleich ausgleichspflichtigen Länder, die bei den seinerzeitigen Verhandlungen entscheidend zu der Einigung über den Aufteilungsschlüssel beigetragen haben, nicht weniger jedoch auch an die Länder, die bei der Beibehaltung des vereinbarten Schlüssels geringere Ergänzungszuweisungen erhalten. Gerade diese Länder sind — wie übrigens Bayern auch — auf das loyale Verständnis aller Länder angewiesen. (D)

Vizepräsident Koschnick: Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Dabei gehen wir zunächst von der Drucksache 200/1/68 aus. Der Finanzausschuß empfiehlt hier unter I, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Nunmehr ist über die vom Finanzausschuß zur Annahme empfohlene Entschließung unter II der gleichen Drucksache abzustimmen. Ich darf auch hier um das Handzeichen bitten. — Das ist ebenfalls die Mehrheit. Der Bundesrat hat damit die **Entschließung angenommen**.

Ich lasse jetzt über den Entschließungsantrag des Freistaates Bayern in Drucksache 200/2/68 abstimmen. Darf ich nochmals um ein Handzeichen bitten! — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat demnach auch dieser **Entschließung zugestimmt**.

Ich schlage vor, daß wir die Punkte 2 und 3 gemeinsam behandeln.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) (Drucksache 177/68, zu Drucksache 177/68).

(A) Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
(Drucksache 178/68).

Hier ergibt sich, auch in der Abstimmung, eine etwas langwierige Prozedur. Ich darf den Berichterstatter, Herrn Senator Dr. Heinsen, bitten, über die beiden Punkte gemeinsam Bericht zu erstatten. Bitte sehr, Herr Dr. Heinsen!

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Wie der Herr Präsident angekündigt hat, werde ich den Bericht des Rechtsausschusses für beide Punkte gemeinsam geben. Dem Bundesrat liegen das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gemeinsam zur Beratung vor.

Eine Neufassung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 war erforderlich, weil die **Umwandlung von Kriminalunrecht in Ordnungsunrecht** aus allgemeinen rechtsstaatlichen Gründen über das Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts hinaus auf das gesamte Nebenstrafrecht ausgedehnt werden sollte. Zugleich sollte die unscharfe Abgrenzung von Ordnungsunrecht und Kriminalunrecht, die sogenannte Mischtatbestände zuließ, beseitigt werden. Das Ordnungswidrigkeitengesetz ist ein umfassendes Verfahrensgesetz, das die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten den Verwaltungsbehörden, das Einspruchsverfahren jedoch den staatlichen Gerichten überläßt. Eines der Hauptziele dieses Gesetzes ist es, die Grundlage dafür zu legen, daß das Nebenstrafrecht weitgehend vereinfacht und entlastet werden kann. Dies macht zugleich eine Modernisierung verschiedener Bereiche des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung, insbesondere des materiellen und Verfahrensrechts über die Einziehung und die Neuordnung der Kostenvorschriften, erforderlich. Schließlich hat der Bundestag dann aber auch auf zahlreiche Verweisungen auf die Vorschriften des Strafgesetzbuchs verzichtet, um das Gesetz lesbarer zu machen.

Das materielle Verwaltungsunrecht, dessen Ahndung im Wege des Bußgeldverfahrens gewährleistet werden soll, ist im Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz zusammengefaßt. In ihm werden eine Vielzahl von Gesetzen des Nebenstrafrechts — insgesamt die stolze Zahl von 147 — geändert. Hierbei ist in erster Linie das Straßenverkehrsgesetz hervorzuheben, bei dem alle Verkehrsübertretungen und auch einige leichtere Verkehrsvergehen in Ordnungswidrigkeitstatbestände umgewandelt worden sind.

In dieser weitgehenden **Entkriminalisierung des Verkehrsrechts** liegt ein wesentliches Ziel der Reform. Die Umwandlung von strafbaren Verkehrsdelikten in Ordnungswidrigkeiten und die Übertragung der Zuständigkeit zur Ahndung von den Gerichten auf die Verwaltungsbehörden bedeutet aber nicht, daß nunmehr der einzelne Polizeibeamte auf der Straße Ankläger und Richter in einer Person wird, wie dies insbesondere die Polizeibeamten

selbst befürchten. Abgesehen davon, daß mit dem Einspruchsverfahren immer noch die Möglichkeit der Anrufung des Gerichts bleibt, überläßt es § 26 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung des vorliegenden Einführungsgesetzes vielmehr den Landesregierungen, diejenige Dienststelle — nicht unbedingt der Polizei — zu bestimmen, der der Erlaß der Bußgeldbescheide obliegen soll. Diese Vorschrift wird in der Praxis zu einer Zentralisierung des Verfahrens bei erfahrenen und qualifizierten Beamten der inneren Verwaltung führen, so daß die gegen diese Regelung vorgebrachten Bedenken nicht bestehen. (C)

Im übrigen darf ich mich auf die ausführlichen Berichte zu beiden Gesetzen im ersten Durchgang in diesem Hohen Hause in der 301. und 302. Sitzung beziehen.

Ich spreche wohl im Namen des ganzen Hauses, wenn ich mit Genugtuung darauf hinweise, daß Bundesregierung und Bundestag sich einer Reihe von Änderungsempfehlungen des Bundesrates nicht verschlossen haben. Trotzdem sind — und wie sollte es bei einem so umfangreichen Gesetzeswerk auch anders sein — einige Bestimmungen in den Gesetzen enthalten, die den federführenden Rechtsausschuß und auch den Innenausschuß selbst bei Anlegung eines strengen Maßstabs veranlaßt haben, Ihnen mit Mehrheit die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen.

Der Rechtsausschuß hat dabei unterschieden nach Empfehlungen, die auf jeden Fall zur Anrufung führen sollten, und einigen weniger bedeutsamen Empfehlungen, die nur miterledigt werden sollten, falls aus den Hauptgründen angerufen wird. (D)

Wenn ich Ihnen nun die wichtigsten Empfehlungen kurz begründen darf, so möchte ich mit dem **Einführungsgesetz** beginnen.

Hier handelt es sich erstens um § 127 a Abs. 1 Nr. 2 und § 132 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozeßordnung. Beide Bestimmungen bezwecken, gewisse Mängel bei der Sicherstellung der Strafverfolgung abzustellen, die insbesondere in der Praxis bei der Verfolgung von Verkehrszu widerhandlungen durchreisender Ausländer aufgetreten sind. Unser geltendes Recht kennt nur die Institution der Verhaftung oder der vorläufigen Festnahme mit der Möglichkeit der Aussetzung des Haftbefehls gegen Sicherheitsleistung. Nach den Beschlüssen des Bundestages kann nunmehr, wenn nur eine Geldstrafe in Betracht kommt, gegen Sicherheitsleistung und bei Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten von einer vorläufigen Festnahme abgesehen werden.

Der Bundesrat hat sich bereits bei Änderung der Strafprozeßordnung für eine derartige Vorschrift eingesetzt. Die Ausschüsse empfehlen die Anrufung des Vermittlungsausschusses hier nur, um zu erreichen, daß diese Sicherheitsleistung nicht nur die Durchführung des Verfahrens gewährleistet, sondern auch für die zu erwartende Geldstrafe sowie die Kosten des Verfahrens haftet.

(A) Zweitens. Besonders bedeutsam ist die zweite Empfehlung des Rechtsausschusses, den vom Bundestag in einem späteren Stadium der Beratungen neu eingeführten § 467 StPO samt Folgeänderungen zu streichen und die geltende Fassung der §§ 464 ff. StPO vorläufig wiederherzustellen. Nach dem Beschluß des Bundestages sollen bei einem **Freispruch** die **notwendigen Auslagen des Angeschuldigten stets der Staatskasse zur Last fallen**. Eine Auferlegung der Auslagen an den Angeklagten ist nur noch bei einem prozessualen Verschulden des Angeschuldigten möglich. Damit wird die Unterscheidung zwischen dem Freispruch wegen erwiesener Unschuld und dem Freispruch mangels Beweises beseitigt. Über die generelle Verweisung in § 46 des Ordnungswidrigkeitengesetzes soll das auch für das Bußgeldverfahren gelten.

Die Mehrheit des Rechtsausschusses stimmte dem Ziel der Beseitigung des sogenannten Freispruchs zweiter Klasse zu. Sie war aber der Meinung, daß die — auch nach Meinung des Bundestages — notwendige Ausnahmevorschrift noch nicht ausreichend durchdacht ist und nicht alle Tatbestände deckt, die hier einer Ausnahme bedürfen. Die Frage, wie diese Ausnahmen zu formulieren sind, erfordert genaue Untersuchungen, die leider in den dem Bundesrat zur Verfügung stehenden zwei Wochen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt angestellt werden können. Aus diesem Grunde sollte nach Meinung des Ausschusses die Neuregelung nicht schon jetzt im Ordnungswidrigkeitengesetz erfolgen, sondern bis zu der ohnehin bevorstehenden Novellierung der Entschädigungsgesetze, der eigentlichen *sedes materiae* zurückgestellt werden. Bis dahin kann es bei § 467 Abs. 2 StPO in der geltenden Fassung bleiben, die schon heute dem Gericht ausreichende Möglichkeiten bietet, der Staatskasse die Auslagen eines Angeschuldigten auch im Falle des Freispruchs mangels Beweises aufzuerlegen. Diese Ermessensvorschrift läßt andererseits die Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalles offen, und sie läßt damit sachgerechte Lösungen zu. Sie ist auch verfassungskonform.

(B) Den dritten Antrag des Rechtsausschusses auf Einfügung eines neuen § 26 a in das Straßenverkehrsgesetz möchte ich im Zusammenhang mit der dazugehörenden Empfehlung des Innenausschusses zu Punkt 3 der Tagesordnung erörtern.

Ich möchte mich nunmehr diesem Punkt 3, dem **Ordnungswidrigkeitengesetz**, zuwenden.

Erstens. Nach § 29 verjährt die **Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten** trotz Unterbrechung, wenn das Doppelte der gesetzlichen **Verjährungsfrist** verstrichen ist. Wegen der dreimonatigen Verjährungsfrist für leichte Verkehrsordnungswidrigkeiten ist diese Verfolgungsfrist auf mindestens ein Jahr zu erhöhen. Sechs Monate reichen nach Auffassung des Rechtsausschusses für eine sachgerechte Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten nicht aus, insbesondere dann nicht, wenn sie mit einer Straftat zusammentreffen.

Zweitens. Der Bundestag hat zu den §§ 38, 64 und 77 beschlossen, daß die Zustimmung der Staats-

anwaltschaft für die Einstellung des Verfahrens durch das Gericht nicht erforderlich sei. Die Ausschüsse schlagen hier eine Wiederherstellung der Regierungsvorlage vor, weil sie die Zustimmung der Staatsanwaltschaft, eventuell im Benehmen mit der Verwaltungsbehörde, für eine angemessene Berücksichtigung des öffentlichen Interesses für erforderlich halten. (C)

Drittens. Zu § 63 und § 76 liegt Ihnen eine Streichungsempfehlung nur des Innenausschusses vor, die ein Petitum des Bundesrates aus dem ersten Durchgang wieder aufgreift. Damals hatte der Bundesrat betont, daß bei Beschlüssen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts über eine Einstellung des Verfahrens die **Anhörung der Verwaltungsbehörde** nicht dem Ermessen der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts überlassen werden könne; auf die besondere Sachkunde der Verwaltung und ihre Kenntnis des Gesamtzusammenhangs könne nicht verzichtet werden.

Der federführende Rechtsausschuß widerspricht dieser Empfehlung des Innenausschusses mit der Begründung, daß die Verpflichtung zur Anhörung der Verwaltungsbehörde in jedem Falle eine außerordentliche Erschwerung des Verfahrens und einen verzichtbaren Verwaltungsaufwand bedeute. Wo es im Einzelfall von der Sache her notwendig sei, würden die Staatsanwaltschaft und das Gericht ohnehin die Verwaltung anhören. Auf jeden Fall aber sei die Verpflichtung zur Anhörung bei der Masse der Verkehrsdelikte überflüssig und hemmend. Wenn man daher schon der Empfehlung des Innenausschusses folgen wolle, so müsse die Anhörungspflicht mindestens für diesen Bereich der Verkehrsdelikte ausgeschlossen werden. Für diesen Fall hat der Rechtsausschuß daher hilfsweise die vorhin kurz erwähnte Empfehlung zum Einführungsgesetz betreffend Einfügung eines § 26 a in das Straßenverkehrsgesetz beschlossen. (D)

Viertens. Der Bundestag hat die Revision durch die **Rechtsbeschwerde** ersetzt. Er hat diese auch gegen Beschlüsse nach § 72 des Ordnungswidrigkeitengesetzes zugelassen, wenn ein Bußgeld von weniger als 200 DM festgesetzt worden ist. Im Regierungsentwurf war dagegen die Unanfechtbarkeit derartiger Beschlüsse vorgesehen. Das hätte auch zu einer Vereinfachung des Verfahrens und zu einer Entlastung der Oberlandesgerichte geführt. Nach Auffassung des Rechtsausschusses sollte die Regierungsvorlage insoweit wiederhergestellt werden, als der Betroffene im Bagatellbereich grundsätzlich keine Rechtsmittel haben sollte.

“Schließlich darf ich mich zu dem weiteren Anrufungsgrund, der notwendigen Folgeänderungen zu der Empfehlung in Drucksache 177/1/68 Ziff. 2 enthält, sowie zu den weniger bedeutsamen Empfehlungen jeweils unter Ziff. II der beiden Drucksachen auf die schriftliche Begründung beziehen.

Ich möchte Sie bitten, den Empfehlungen der Ausschüsse auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu folgen, um die praktische Durchführbarkeit der Gesetze zu verbessern.

(A) Herr Präsident! Mit Ihrer Genehmigung möchte ich als Vertreter des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg noch zwei Sätze zu einem Ihnen vorliegenden hamburgischen Antrag auf Drucksache 177/2/68 hinzufügen.

Vizepräsident Koschnik: Ich darf Ihnen zunächst für Ihren Bericht danken. Jetzt haben Sie als Hamburger Vertreter das Wort.

Dr. Heinsen (Hamburg): Der Ihnen vorliegende **Antrag** bezweckt, daß der Vermittlungsausschuß zum Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten auch mit dem Ziel angerufen werden sollte, im **Bagatellbereich**, nämlich bei Geldbußen zwischen 20,— und 50,— DM, auf die Möglichkeit zur **Eintragung der Bußgeldbescheide in das Verkehrszentralregister**, also die berühmte Flensburger Kartei, zu verzichten. Hamburg ist der Auffassung, daß in diesem Bagatellbereich eine Eintragung nicht erforderlich und aus Gründen einer ganz erheblichen Verwaltungsvereinfachung nicht zweckmäßig ist.

Es kommt noch ein weiterer Grund hinzu. Erfahrungsgemäß führt die Möglichkeit der Eintragung in die Flensburger Kartei dazu, daß in der Praxis mehr Rechtsbehelfe als sonst eingelegt werden. Also nicht nur die Flensburger Kartei, sondern auch die Verwaltungsbehörden bzw. die Gerichte der Länder werden erheblich entlastet, wenn man diese Bagatellbußgelder von dem Eintragungszwang ausnimmt.

(B) Ich möchte Sie bitten, auch diesem Antrag stattzugeben.

Vizepräsident Koschnik: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann kommen wir zur Abstimmung, und zwar zunächst über die Empfehlungen und Anträge auf Einberufung des Vermittlungsausschusses zu dem **Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**. Hierzu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 177/1/68, der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 177/2/68, die Hilfsanträge des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 177/3/68, der Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 177/5/68. Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 177/4/68 ist zurückgezogen worden.

Da aus mehreren Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen wird, ist nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit!

Da die Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist, stimmen wir nunmehr über die einzelnen Anrufungsgründe in der Reihenfolge der Artikel des Einführungsgesetzes jeweils getrennt ab.

Ich rufe zunächst die Empfehlungen der Ausschüsse unter B I in Drucksache 177/1/68, und da zunächst die Ziff. 1 im ganzen, auf. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Über Ziff. 2 stimmen wir ebenfalls im ganzen ab, gleichzeitig — wegen des Zusammenhangs — auch über die Ziff. 5 in der Drucksache 178/1/68. Es handelt sich hier bekanntlich um die Frage der Erstattung der notwendigen Auslagen des Angeschuldigten im Falle des Freispruchs. Zur Abstimmung weise ich darauf hin, daß bei Annahme der Ziff. 2 die Hilfsanträge Nordrhein-Westfalens und Bayerns entfallen, während bei Ablehnung der Ziff. 2 über diese Hilfsanträge abzustimmen ist.

Wer der Ziff. 2 und der damit im Zusammenhang stehenden Ziff. 5 der Drucksache 178/1/68 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Wir kommen in Drucksache 177/1/68 unter B I zu Ziff. 3. Diese Ziff. 3 steht jedoch im Zusammenhang mit Ziff. 3 der Drucksache 178/1/68, einer Empfehlung zu den §§ 63 und 76 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Wir stellen die Abstimmung hier zurück und stimmen über die beiden Empfehlungen bei der Drucksache 178/1/68 ab.

Ich rufe dann den Antrag des Landes Hamburg in Drucksache 177/2/68 auf. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Wir setzen die Abstimmung fort mit Drucksache 177/1/68 unter B II, Ziffern 4 und 5. Wir stimmen darüber gemeinsam ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des **Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten** zu verlangen, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen einberufen wird.

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu dem **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten** in Drucksache 178/1/68.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Bei Ziff. 3 weise ich darauf hin, daß dieser Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten der Rechtsausschuß auf Seite 3 der Drucksache widerspricht, und daß hier über die vorhin zurückgestellten Empfehlungen der Drucksache 177/1/68 Ziff. 3 abzustimmen ist.

Ich rufe zunächst die Ziff. 3 der Drucksache 178/1/68 auf, der der Rechtsausschuß widerspricht. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Jetzt rufe ich die vorhin zurückgestellte Empfehlung in Drucksache 177/1/68 unter Ziff. 3 auf. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

(A) Wir setzen die Abstimmung über die Drucksache 178/1/68 fort. Ziff. 41 — Angenommen!

Über Ziff. 5 wurde bereits bei der Abstimmung über Ziff. 2 der Drucksache 177/1/68 entschieden.

Wir kommen jetzt zu den Ziffern 6 bis 10. Es handelt sich hier um Fragen untergeordneter Bedeutung, über die wir gemeinsam abstimmen können. Wer den Ziffern 6 bis 10 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, hinsichtlich **des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten** zu **verlangen**, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen **einberufen** wird.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete (Drucksache 201/68).

Berichtersteller ist Herr Minister Dr. Kassmann (Nordrhein-Westfalen).

Dr. Kassmann (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
ersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete ist vom Bundestag in seiner 166. Sitzung am 3. April 1968 mit nur 3 Gegenstimmen angenommen worden. Damit wird schon
(B) deutlich, was das Gesetz als geschlossene Konzeption zum strukturellen Umbau des deutschen Steinkohlenbergbaus für den Bundestag bedeutet; er will die Förderung an die Nachfrageentwicklung anpassen durch Konzentration der Erzeugung auf die leistungsfähigsten Zechen und damit gleichzeitig eine Strukturverbesserung der Steinkohlenbergbaugebiete erreichen.

Das Steinkohlegesundungsgesetz ist von den Ausschüssen des Bundestages, vor allem von dem federführenden Wirtschaftsausschuß, außerordentlich intensiv beraten worden. Diese Beratungen hatten sich anfangs nur deshalb etwas verzögert, weil man auf einen freiwilligen Zusammenschluß der Zechengesellschaften des Ruhrbergbaus hoffte.

Die Erörterungen des Entwurfs haben dann zu wesentlichen Änderungen und Ergänzungen in allen seinen Abschnitten geführt. Besonders bedeutsam sind: die Änderung der Vorschriften über Berufung, Stellung und Aufgaben des Bundesbeauftragten; die Berücksichtigung eines Gesamtsozialplanes für von Stilllegungen betroffene Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus; die Änderung der Vorschrift über die Gewährung von Bürgschaften zur Erleichterung der Unternehmenskonzentration; die veränderte Regelung des Wegfalls von Begünstigungen bei Bergbauunternehmen, die nach dem 1. Januar 1969 nicht die optimale Unternehmensgröße aufweisen; die Einbeziehung aller Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus in die Gewährung des Abwicklungsgeldes

und schließlich die Verbesserung der Investitions-
prämie. (C)

In der nun vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfs sind — das sei vorweggenommen — die Änderungsvorschläge und Entschließungen, die der Bundesrat in seiner im ersten Durchgang abgegebenen Stellungnahme zum Regierungsentwurf vorgebracht hat, überwiegend voll berücksichtigt. Nicht berücksichtigt worden ist lediglich der Vorschlag, die in § 16 Abs. 2 — entsprechend dem ursprünglichen § 11 Abs. 2 der Regierungsvorlage — bei den Bürgschaften zur Erleichterung der Unternehmenskonzentration vorgesehene Finanzaufgabe ganz zu streichen.

Ich werde Ihr Verständnis finden, wenn ich mich bei meinem Bericht über die Änderungen des Gesetzentwurfs durch den Bundestag und über das Ergebnis der Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates auf wesentliche Punkte beschränke.

Schon im ersten Durchgang des Gesetzentwurfs waren sich die Ausschüsse des Bundesrates darüber einig, daß mit dem Entwurf alles in allem ein geeignetes Instrumentarium für gezielte, rasch wirksame Maßnahmen zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus geschaffen worden sei. Dementsprechend ist der Gesetzentwurf auch im zweiten Durchgang von allen beteiligten Ausschüssen des Bundesrates gebilligt worden. Dabei ist es jedoch bei einer Reihe von Problemen nochmals zu eingehenden Diskussionen gekommen.

Im Wirtschaftsausschuß ist wiederum die grundlegende Frage aufgeworfen worden, ob bei der Erleichterung, die inzwischen auf dem Kohlenmarkt
(D) zu verzeichnen sei, die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen überhaupt noch notwendig seien. Der Ausschuß ist zu der Überzeugung gelangt, daß trotz der seit Ende des Jahres 1967 zu beobachtenden leichten Verbesserung der Absatzlage bei der Steinkohle, die im wesentlichen ja gerade auf die Verstromungsgesetze und die Kokskohlenbeihilfe zurückzuführen ist, die **Bemühungen um eine dauerhafte Gesundung** des Steinkohlenbergbaus und der Steinkohlenbergbaugebiete **ohne Verzögerung fortgeführt** werden müssen, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die nach wie vor besorgniserregende Arbeitsmarktlage in den einzelnen Revieren.

Bei Darstellung der Änderungen der einzelnen im Gesetzentwurf vorgesehenen Einrichtungen und Maßnahmen und den damit zusammenhängenden Problemen möchte ich, um die Übersicht zu erleichtern, der Systematik des Entwurfs folgen.

Der **Bundesbeauftragte** für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete wird nunmehr von der Bundesregierung berufen (§ 1 Abs. 2).

Die im Regierungsentwurf enthaltenen Hilfsfunktionen des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft entfallen, da der Bundesbeauftragte über einen eigenen Mitarbeiterstab verfügen soll. Im Rahmen der Aufgabenstellung des Bundesbeauftragten ist hervorgehoben worden, daß er auch den technischen Fortschritt in der Energiewirtschaft zu beachten hat und die besonderen sozialen und regionalwirtschaft-

(A) lichen Verhältnisse der Steinkohlenbergbaugebiete berücksichtigen muß. Damit ist eine vom Bundesrat im ersten Durchgang erhobene Forderung erfüllt worden.

Das System von Meldepflichten und Auskunftsrechten zugunsten des Bundesbeauftragten ist einmal durch Meldepflichten in bezug auf die Belegschaftsentwicklung, zum anderen durch ein Empfehlungsrecht in Belegschaftsfragen erweitert worden.

Durch die Einfügung des § 7 wird der von der Bundesregierung vorgelegte und zu veröffentliche **Gesamtsozialplan** im Gesetz berücksichtigt. Wenn ein Unternehmen nach seinem Sozialplan die im Gesamtsozialplan vorgesehenen betrieblichen Leistungen und Maßnahmen nicht erbringt, kann es nach § 23 von der Stilllegungsprämie im Rahmen der Aktionsgemeinschaft und von der Kokskohlenbeihilfe ausgeschlossen werden.

Der zur Beratung des Bundesbeauftragten vorgesehene **Kohlenbeirat** ist um 8 Mitglieder erweitert worden. Hinzugekommen sind weitere Ausschüsse; und zwar ist dem Bundesbeauftragten im Hinblick auf die Ausdehnung seines Empfehlungsrechtes in Belegschaftsfragen die Möglichkeit gegeben worden, für jedes Steinkohlenbergbaugebiet einen Ausschuß für Fragen der Belegschaftsentwicklung zu bilden.

(B) Eine sehr wesentliche Änderung gegenüber der Regierungsvorlage hat der Gesetzentwurf durch die **Erhöhung des Bürgschaftsvolumens**, das vom Bund zur Erleichterung von Konzentrationsvorgängen auf Betriebs- oder Unternehmensebene zur Verfügung gestellt werden soll, von 0,5 auf 2 Milliarden DM erfahren (§ 16). Während das Bürgschaftsvolumen auf 2 Milliarden DM vergrößert wurde, ist die in § 16 Abs. 2 als Voraussetzung für die Gewährung einer Bundesbürgschaft vorgesehene **Beteiligung des Sitzlandes** von 50 % der Bundesbürgschaft auf ein Drittel herabgesetzt worden. Damit ist der Bundestag dem Vorschlag des Bundesrates, die Finanzaufgabe ganz zu streichen, nicht gefolgt. Durch die Herabsetzung der Höhe des Beteiligungssatzes des Sitzlandes sind die grundsätzlichen verfassungspolitischen Bedenken gegen die Finanzaufgabe nicht ausgeräumt worden.

Der Finanz- und der Wirtschaftsausschuß haben diese Bedenken noch einmal eingehend erörtert. Von einer Empfehlung, den Vermittlungsausschuß anzurufen, ist abgesehen worden, um die unbedingt notwendige rasche Verabschiedung des Gesetzes nicht zu verzögern. Zur Wahrung des verfassungspolitischen Standpunktes der Länder empfehlen der Finanzausschuß und der federführende Wirtschaftsausschuß dem Plenum aber die Annahme einer Entschliebung, in der die verfassungspolitischen Bedenken gegen die in § 16 Abs. 2 vorgesehene Finanzaufgabe zum Ausdruck gebracht sind. Den Wortlaut der Entschliebung finden Sie in der Bundesratsdrucksache 201/1/68.

§ 18 des Gesetzentwurfs, der vorsieht, daß Unternehmen, die nach dem 1. Januar 1969 nicht die

(C) **optimale Unternehmensgröße** aufweisen, von bestimmten Begünstigungen ausgeschlossen werden, ist vom Bundestag in einer Fassung angenommen worden, nach der als optimale Unternehmensgröße insbesondere eine Gesamtgesellschaft anzusehen ist. Neben der Gesamtgesellschaft können also auch sonstige Zusammenschlüsse die Voraussetzung einer optimalen Unternehmensgröße erfüllen. Im Wirtschaftsausschuß ist die Frage aufgeworfen worden, ob die für die Erreichung der optimalen Unternehmensgröße vorgesehene Frist bis zum 1. 1. 1969 nicht zu kurz bemessen sei. Der Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums hat dazu erklärt, daß man an dem Termin festhalten wolle, da einerseits die Hoffnung bestehe, daß die Verhandlungen zur Gründung einer Einheitsgesellschaft schneller abgewickelt würden, und andererseits der Wegfall der Begünstigungen auch nicht automatisch mit dem Fristablauf am 1. 1. 1969 eintrete, sondern außerdem von der gemäß § 18 Abs. 2 durch den Bundesbeauftragten über die Unternehmensgröße zu treffenden Feststellung abhängen. Da überdies in § 18 Abs. 1 bestimmt ist, daß die Begünstigungen nicht fortfallen, wenn die Konzentration zu optimalen Unternehmensgrößen aus Gründen unterblieben ist, die dem Unternehmen nicht zuzurechnen sind, hatte der Wirtschaftsausschuß keine Bedenken, an dem für den 1. 1. 1969 vorgesehenen Fristablauf festzuhalten.

(D) In die Regelung über die **Gewährung des Abfindungsgeldes** sind nunmehr alle Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus einbezogen (vgl. § 24 Abs. 1). Die im Regierungsentwurf vorgesehene Beschränkung auf diejenigen Arbeitnehmer, die mit bergbaulichen Arbeiten beschäftigt waren, ist also aufgegeben worden.

Bei der zur Förderung der Errichtung und Erweiterung von Industriebetrieben in den Steinkohlenbergbaugebieten vorgesehenen **Investitionsprämie** (vgl. § 32) ist grundsätzlich an der zeitlichen Begrenzung des Begünstigungszeitraumes bis zum 1. Januar 1970 festgehalten worden. Eine mittelbare Verlängerung des Begünstigungszeitraumes liegt jedoch darin, daß der Investierende nunmehr zusätzlich in den Jahren 1970 und 1971 in gleicher Höhe prämiengünstigte Investitionen vornehmen kann, wie er sie bis zum 1. Januar 1970 prämiengünstigt durchgeführt hat. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, vor dem 1. Januar 1970 bereits möglichst hohe Investitionen vorzunehmen.

Im Wirtschaftsausschuß ist es von seiten zweier Länder — Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg — mit dem Hinweis auf die inzwischen verbesserte Lage im Steinkohlenbergbau bedauert worden, daß die in § 26 Abs. 1 a. F. vorgesehene Ermächtigung der Bundesregierung, den Begünstigungszeitraum durch Rechtsverordnung zu verkürzen, durch den Bundestag gestrichen worden ist. Nachdem aber von dem Vertreter der Bundesregierung und den Vertretern der Bergbauländer betont worden war, daß der Zeitraum im Hinblick auf die langwierigen Vorbereitungsmaßnahmen bei der Ansiedlung von größeren Unternehmen eher als außerordentlich

(A) kurz bezeichnet werden müsse, wurden diese Bedenken nicht weiter verfolgt.

Weitere Änderungen der Regelung der Investitionsprämie gegenüber der Regierungsvorlage betreffen die Einbeziehung von Betriebsverlagerungen innerhalb von Steinkohlenbergbaugebieten in die Begünstigung und die Verlängerung des Zeitraumes, in dem der Abzug der Prämie von der Steuerschuld möglich ist, von zwei auf insgesamt fünf Jahre.

Durch § 1 Abs. 4 des Gesetzentwurfs sind der **Pechkohlenbergbau in Bayern** und der **Braunkohlentiefbau in Hessen** dem Steinkohlenbergbau gleichgestellt worden. Die Bedenken, die gegen die Einbeziehung des Braunkohlentiefbaus in Hessen im Wirtschaftsausschuß geäußert wurden, konnten durch Erläuterungen des Vertreters des Bundeswirtschaftsministeriums ausgeräumt werden. Die in der Anlage des Gesetzentwurfs durch Aufzählung der Gemeinden und Gemeindeverbände abgegrenzten Steinkohlenbergbaugebiete haben — insbesondere im Saarland — gegenüber der Regierungsvorlage Erweiterungen erfahren. Im Saarland sind dabei solche Gebiete einbezogen worden, die für die Industrieansiedlung besonders geeignet sind. Im Lande Nordrhein-Westfalen sind geringfügige Begradigungen in Grenzfällen vorgenommen worden.

(B) Zu erwähnen bleibt im übrigen, daß der Bundestag zu dem von ihm verabschiedeten Kohleanpassungsgesetz zwei Entschließungsanträge angenommen hat, die sich auf die im Gesetz vorgesehenen Sozialmaßnahmen beziehen. Ich darf insoweit auf die Anlagen zur Bundesratsdrucksache Nr. 201/68 verweisen.

Entsprechend der bereits in der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf enthaltenen Entschließung hat der Vertreter Bayerns im Wirtschaftsausschuß noch einmal in detaillierter Form die verstärkte Bereitstellung von Mitteln für die wirtschaftliche Förderung auch des Zonenrandgebietes und der Bundesausbaugebiete gefordert. Von seiten anderer Länder wurde die Frage aufgeworfen, ob dann nicht neben dem Zonenrandgebiet und den Bundesausbaugebieten auch noch andere förderungswürdige Gebiete in eine solche Förderung einbezogen werden müßten. Da in der Frage einer verstärkten Förderung vom Finanzausschuß eine Entschließung zum Bundeshaushaltsgesetz 1968 angenommen worden ist, sah der Vertreter Bayerns davon ab, einen gleichlautenden Entschließungsantrag auch bei diesem Gesetz noch zu stellen.

Zum Schluß meines Berichtes möchte ich noch einmal an die im ersten Durchgang gefaßte Entschließung dieses Hohen Hauses erinnern, in der die Bundesregierung aufgefordert worden ist, in Ergänzung des Kohlegesundengesetzes eine **energiepolitische Gesamtkonzeption** zu entwickeln, in die sich dann die einzelnen Energieträger einordnen müßten. Diese Forderung ist inzwischen vom Bundestag aufgegriffen worden. Im Bericht des Ausschusses für Wirtschaft- und Mittelstandsfragen (zu BT-Drucksache V/2797 Seite 3) und in der Bundestagsdebatte am

3. April 1968 ist ausdrücklich festgestellt worden, (C) daß die Kohlepolitik im Rahmen der Energiepolitik zu sehen ist, und daß daher von der Bundesregierung in jedem Jahreswirtschaftsbericht ein ausführlicher energiewirtschaftlicher Teil enthalten sein sollte, der die energiepolitischen Absichten der Bundesregierung erkennen läßt.

Herr Präsident, meine Herren! Wir alle sind uns der wirtschaftspolitischen Tragweite dieses Gesetzes bewußt. Ich darf der Zuversicht Ausdruck geben, daß die mit dem Gesetz verfolgten Ziele erreicht werden, daß das Gesetz den in den Bergbaugebieten lebenden Menschen Hilfe bringt und zur wirtschaftlichen Gesundung dieser großen und wichtigen Industrieräume beiträgt. Nicht zuletzt zum Nutzen des ganzen deutschen Landes, oder, in diesem Raum anders formuliert, aller deutschen Länder!

In Übereinstimmung mit den beteiligten Ausschüssen empfiehlt der Wirtschaftsausschuß dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Darüber hinaus empfehlen der Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß dem Bundesrat, die in der Bundesratsdrucksache 201/1/68 unter Nr. 2 abgedruckte Entschließung zu § 16 Abs. 2 des Gesetzes anzunehmen.

Vizepräsident Koschnick: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Arndt vom Bundeswirtschaftsministerium.

(D) **Dr. Arndt,** Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete wird für einen wesentlichen Bereich der deutschen Wirtschaft die Grundlage für eine dauerhafte Gesundung geschaffen. Das gilt in doppelter Beziehung, nämlich erstens für den Steinkohlenbergbau selbst und die in ihm beschäftigten Menschen sowie zweitens für die Steinkohlenbergbaugebiete. Das heißt, dieses Gesetz, das Sie und das der Bundestag so eingehend und erfolgreich beraten haben, liegt im Schnittpunkt der sektoralen und der regionalen Strukturpolitik. Die Bundesregierung ist dem Deutschen Bundestag wie dem Bundesrat dankbar, daß bei der Beratung dieses Gesetzes dieser Gesichtspunkt immer deutlich geblieben ist.

Das Gesetz ist im Laufe der Beratung im Konzept verbessert worden; das Konzept wurde aber nicht verändert. Das spricht für die Qualität des Konzepts; die Akzeptierung aller Verbesserungen durch die Bundesregierung spricht für die Intensität und für die Anregungen der Beratungen. Ich darf besonders hervorheben, daß die Bereitschaft der revierfernen Länder, der Gewährung einer Investitionsprämie zuzustimmen, um die Wirtschaftsstruktur der Steinkohlenreviere zu verbessern, einen hohen Wert hat. Die Bundesregierung erwartet von dieser Maßnahme schnelle Impulse für die Reviere. Diese schnellen Impulse sind die Voraussetzung da-

(A) für, daß der unausweichliche Anpassungsprozeß sich ohne soziale und ohne regionale Schäden vollzieht. Aber die Bundesregierung weiß, daß in der Bereitschaft, dieser regionalen Hilfe zuzustimmen, ein hoher Solidaritätswert liegt. Sie ist sich der Verpflichtung bewußt, die Mittel für die strukturelle Förderung des Zonenrandgebietes und für die strukturelle Förderung Berlins nicht nur im alten Umfange beizubehalten, sondern sie prüft, wie und inwieweit den Aufträgen des Bundesrates und des Deutschen Bundestages gemäß die **Strukturförderung in anderen Gebieten** verstärkt oder verbessert werden kann.

Zum zweiten wird das Gesetz die Grundlage für die Gesundung des Steinkohlenbergbaus selbst bieten. Der Staat übernimmt ja durch die hier vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere durch die Einsetzung des Bundesbeauftragten und durch die ihm zugewiesenen Kompetenzen, mehr als nur eine finanzielle Last. Er übernimmt weitere Verantwortung für die **Bewältigung der Strukturkrise** in diesem Wirtschaftszweig. Feierschichten, ungeordnete Stilllegungen, schlechte Kapazitätsauslastung auf vielen Anlagen können auf die Dauer keine Antwort auf das Strukturproblem Kohle sein.

Die öffentliche Hand hat im Interesse dieses Wirtschaftszweiges und der in ihm tätigen Menschen bis heute bereits beträchtliche Opfer auf sich genommen. Sie ist bereit, auch weiterhin zur Lösung des Problems beizutragen. Sie erwartet aber auch weitere Anstrengungen und Opfer des Steinkohlenbergbaus selbst. Solche Anstrengungen hat es gegeben. Die Schichtleistung im deutschen Steinkohlenbergbau lag im ersten Quartal 1968 um mehr als 20 % über dem Stand von vor zwei Jahren, also im ersten Quartal 1966. Dies ist ein unerhörter Produktivitätsfortschritt; gelingt es, ihn auch nur annähernd in dem Tempo beizubehalten, dann wird die Gesundung des Steinkohlenbergbaus auch aus sich heraus zu einer gut lösbaren Aufgabe werden.

(B) Das heißt aber auch, daß die Bundesregierung gemäß dem Auftrag des Gesetzes, das Sie beraten haben, ihre Bemühungen um die Konzentration im Steinkohlenbergbau nicht einstellen kann und nicht einstellen wird. Sie ist unverändert der Auffassung, daß die **Gesamtgesellschaft** auf einer freiwilligen Grundlage die beste Lösung für diese Konzentration ist. Die Verhandlungen über die Gesamtgesellschaft werden fortgesetzt, und die Bundesregierung appelliert an alle Beteiligten, in dem gegenwärtig guten Klima der Verhandlungen zu einer Lösung des Problems beizutragen. Denn nur wenn diese Art der Lösung nicht erreichbar sein wird, ist der mühevollere Weg, den das Gesetz eröffnet, zu beschreiten. So sehr die Bundesregierung es begrüßt, die Möglichkeiten zur Verfügung zu haben, mit Stimulanzien für den Kohlenbergbau auf Diät zu gehen oder sie überhaupt zu entziehen — ihr wäre es lieber, die freiwillige Lösung des Zusammenschlusses käme zustande.

Als nächstes ist die geordnete **Anpassung der Förderung an die Absatzchancen** vonnöten. Der Gesamtsozialplan, der diesen Prozeß zu flankieren hat,

liegt vor. Die Bemühungen sind jetzt auf eine baldige Vorlage des Gesamtanpassungsprogramms selbst zu konzentrieren. (C)

Warum müssen wir, wie es das Gesetz verlangt, auf diesem Gesundungsprozeß beharren? Die Bundesregierung glaubt, daß darauf deshalb zu beharren ist, weil ohne Konzentration der Belegschaft auf die Masse der guten Zechen der Bergbau für die 70er Jahre nicht wetterfest zu machen ist. An die technischen Prozesse bei konkurrierenden Energieträgern in der zweiten Hälfte der 70er Jahre ist bereits jetzt zu denken. Die Bundesregierung ist daran interessiert, daß Wirtschaft und Staat in der Bundesrepublik eine **Sperrminorität an eigener Energieversorgung** behalten. Dazu brauchen wir die Steinkohle. Dazu brauchen wir auch wieder Nachwuchs an Menschen für die Steinkohle. Es wird eine Aufgabe noch in diesem Jahre sein, nach Lösung des Problems der Unternehmenskonzentration, schließlich nach Verabschiedung des Gesamtanpassungsprogramms und nach der Kapazitätskorrektur darauf zu verweisen und der Öffentlichkeit klarzumachen, daß es sich wieder lohnen wird, sich für den Bergbau persönlich zu engagieren.

Vizepräsident Koschnick: Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung über Drucksache 201/1/68. Ich bitte um das Handzeichen für die in Ziff. 1 der Drucksache von den Ausschüssen vorgeschlagene Zustimmung zum Gesetz. — Das ist einstimmig.

Nunmehr stimmen wir ab über die in Ziff. 2 der Drucksache vom federführenden Wirtschaftsausschuß und vom Finanzausschuß vorgeschlagene EntschlieÙung. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig. (D)

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Ferner hat der Bundesrat die soeben angenommene **EntschlieÙung gefaßt**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Bundeswaffengesetz (Drucksache 180/68).

Ich unterstelle, daß das Haus bei seiner im ersten Durchgang vertretenen **Auffassung** verbleibt, **daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**.

Ich höre keine Einwendungen und bitte um das Handzeichen für die vom federführenden Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene Zustimmung. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz) (Drucksache 204/68).

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, an seiner im ersten Durchgang vertretenen **Auffassung** festzuhalten, **daß das Gesetz seiner Zustimmung**

(A) **bedarf**, und ihm gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz über den Verkehr mit Saatgut (Saatgutverkehrsgesetz) (Drucksache 202/68).

Zu einer Erklärung hat zunächst Herr Staatsminister Leibfried (Baden-Württemberg) das Wort.

Leibfried (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Herren! Namens der Landesregierung von Baden-Württemberg bin ich beauftragt, folgende Erklärung abzugeben.

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg stimmt dem Gesetz zu. Sie teilt zwar die rechtlichen Bedenken des Rechtsausschusses, stellt sie aber im Hinblick auf die Dringlichkeit der Verabschiedung des Gesetzes zurück, ohne Präjudiz für künftige Fälle.

Vizepräsident Koschnick: Sie haben die Erklärung gehört. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Agrarausschuß schlägt vor, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Vom Rechtsausschuß wird die Anrufung des Vermittlungsausschusses in der Drucksache 202/1/68 empfohlen. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(B)

Gemäß § 31 der Geschäftsordnung muß zunächst festgestellt werden, ob sich eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ergibt. Ich bitte daher um das Handzeichen, wenn Sie sich generell für die Anrufung des Vermittlungsausschusses aussprechen. — Das ist die Minderheit.

Nunmehr lasse ich über den Vorschlag des Agrarausschusses unter I der Drucksache 202/1/68 abstimmen und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Mithin hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (Drucksache 203/68).

Vom Agrarausschuß wird Ihnen vorgeschlagen, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Werden Einwendungen dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt sowie über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen (Drucksache 205/68).

Der federführende Agrarausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen Ihnen, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. (C)

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Bundes-Apothekerordnung (Drucksache 181/68).

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wer dem Gesetz entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Gesundheitswesen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zustimmen** will, den bitte ich um Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes (Drucksache 183/68).

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Einwendungen gegen diese Empfehlung werden nicht erhoben. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Umsatzsteuervergütung für Presseunternehmen (Drucksache 179/68).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Das Land Hessen beantragt, den Vermittlungsausschuß aus dem aus Drucksache 179/1/68 ersichtlichen Grunde anzurufen. — Das Wort hat Herr Staatssekretär Leicht. (D)

Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Namens der Bundesregierung bitte ich darum, den Antrag des Landes Hessen abzulehnen. Ich habe schon in der Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates am 18. April erklärt, daß der Bundesminister der Finanzen in einem Einführungs Erlaß zu dem Gesetz die Auffassung vertreten wird, daß unter die begünstigten Presseerzeugnisse Zeitungen und Zeitschriften fallen, die überwiegend der politischen, einschließlich der kulturpolitischen und religiösen sowie wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Bildung und Unterrichtung dienen.

Der Pressekommission, die sich mit diesen Fragen eingehend befaßt und deren Stellungnahme sich die Bundesregierung am 15. Dezember 1967 angeschlossen hat, kam es darauf an, den für die politische Meinungsbildung maßgebenden Teil kleiner und mittlerer Zeitungs- und Zeitschriftenverlage zu begünstigen. Nach der Interpretation der Kommission rechnen hierzu die kulturpolitischen und religiösen Blätter, nicht jedoch Fachzeitschriften. Soweit Zeitschriften mit fachlichem Inhalt einen über das Fachgebiet hinausgehenden politischen Bezug haben und

- (A) somit ihrer Zielsetzung nach der politischen Bildung und Unterrichtung dienen, kommt die Vergünstigung bereits nach der vorliegenden Fassung des Gesetzes in Betracht. Ich bitte daher, den Antrag des Landes Hessen abzulehnen.

Vizepräsident Koschnick: Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich lasse zunächst über den Antrag des Landes Hessen abstimmen. Wer diesem Antrag folgen und damit den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Die Mehrheit hat sich also gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ausgesprochen. Ich darf daher wohl feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen. Widerspruch erhebt sich nicht. Dann ist so beschlossen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Textilkennzeichnungsgesetzes
(Drucksache 168/68).

Hierzu ist Berichterstatter Herr Minister Dr. Kassmann (Nordrhein-Westfalen).

- (B) **Dr. Kassmann** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Das uns vorliegende Textilkennzeichnungsgesetz soll klarstellen, wann und in welcher Weise Industrie und Handel die Rohstoffzusammensetzung von Textilerzeugnissen kennzeichnen müssen. Die Textilkennzeichnung soll den Verbraucher über die verarbeiteten Materialien unterrichten und es ihm ermöglichen, bei einheimischen wie bei eingeführten Erzeugnissen seine Kaufentscheidung in voller Kenntnis der Rohstoffzusammensetzung zu treffen.

Die Frage der Textilkennzeichnung wird seit etwa zehn Jahren erörtert. Bereits im Jahre 1959 und nochmals im Jahre 1962 hat die Fraktion der SPD die Bundesregierung um Auskunft gebeten, ob sie bereit sei, die Kennzeichnungspflicht für Textilien einzuführen. Der Bundeswirtschaftsminister ließ daraufhin zunächst einen Entwurf für ein **Wollkennzeichnungsgesetz** erarbeiten. Dieser Referentenentwurf wurde später als Entwurf eines Textilkennzeichnungsgesetzes auf alle textilen Rohstoffe erweitert. Nach intensiven Besprechungen mit der Industrie, dem Handel und den Verbraucherverbänden ist jetzt die dem Bundesrat vorgelegte Fassung entstanden.

Es soll nun nicht verschwiegen werden, daß auch heute noch gegen das nunmehr vorliegende Gesetz vor allem von seiten der **Textilindustrie** erhebliche **Einwendungen** vorgebracht wurden. Dabei werden vor allem folgende Gründe aufgeführt: Eine Rohstoffkennzeichnung sei für den Verbraucher wertlos, weil sie in der Regel keine Rückschlüsse auf Qualität und Gebrauchsfähigkeit zulasse. Eine Unterteilung in Synthetiks und Reyon sei nicht ausreichend. Wichtiger als die Materialkennzeichnung sei die bereits in sechs Ländern angewandte und international einheitliche Pflegekennzeichnung. Und

(C) schließlich: Die zunehmende europäische Integration erfordere eine einheitliche Regelung für das Gebiet der Europäischen Gemeinschaften.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich mit all diesen Argumenten eingehend befaßt. Er war sich bewußt, daß das vorliegende Gesetz eine Reihe von Kompromissen enthält. Auch er hätte eine Regelung auf europäischer Ebene vorgezogen. Im Hinblick aber auf die in den einzelnen Staaten bestehenden unterschiedlichen Vorschriften hätte das jedoch eine weitere nicht absehbare Verzögerung bedeutet.

Eine genauere Unterteilung vor allem der Synthetiks hat der Ausschuß deshalb abgelehnt, weil er der Ansicht war, daß dem Verbraucher selber damit nicht gedient wäre. Die **Unterscheidung von Synthetiks und Reyon** hingegen hat er begrüßt, zumal das Gesetz erlaubt, die von der Industrie allgemein verwandten und den Verbrauchern gut bekannten Bezeichnungen wie etwa Trevira, Diolen, Dralon usw. aufzuführen.

Der Wirtschaftsausschuß hat auch die Bedeutung von Pflegekennzeichnungen nicht unterschätzt. Er war jedoch der Ansicht, daß sie zumindest zur Zeit noch nicht in einem Gesetz geregelt werden sollten. Hier bestehen einmal bereits freiwillige Vereinbarungen der Textilwirtschaft, zum anderen würde die gerade auf diesem Gebiet besonders rasche Entwicklung ständig Änderungen des Gesetzes erforderlich machen.

Der Wirtschaftsausschuß hat damit in Kenntnis und nach eingehender Erörterung der um den vorliegenden Gesetzentwurf geführten Diskussionen keine Einwendungen erhoben. Er sieht in der Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Kennzeichnung der Rohstoffzusammensetzung einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Verbraucherinformation auf diesem Konsumgütersektor. Er empfiehlt daher, wie auch der Rechtsausschuß, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

(D) **Vizepräsident Koschnick:** Ich danke Herrn Dr. Kassmann. Wird noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Sie haben gehört, daß die Ausschüsse übereinstimmend empfehlen, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Anträge liegen nicht vor. Ich stelle fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (Drucksache 176/68).

Berichterstatter ist Herr Senator Dr. Borttscheller.

Dr. Borttscheller (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Kraftwagen ist eine angenehme und nützliche Sache. Auch der Alkohol wird von vielen nicht verschmäht, von mir ganz und gar nicht. Ich weiß

(A) einen edlen Tropfen, ein erlesenes Gewächs ebenso zu schätzen wie eine hand- und standfeste Moaß Bier. Schließlich bin ich ein Zweibänder- bzw. Zweiländer-Mann, in der Pfalz wie in Bayern gleichermaßen zu Hause, und habe es schließlich in Bremen zu einem Kenner des tropenfit eingebrauten Biers wie der schlanken und bauchigen Flaschen von der Gironde und aus Burgund gebracht.

Zwischen Leben und Lebenlassen auf der einen und dem Tod auf der anderen Seite hört aber der Spaß auf. Alles zu seiner Zeit! Die Verbindung von geistigen Getränken und Sprit, zwischen Alkohol und Steuerrad macht den Kraftwagen leider zu einem makabren Fahrzeug.

Dazu haben zunächst die **Statistiker** das Wort. Sie haben festgestellt, daß in der Bundesrepublik mehr als 4000 Menschen, über ein Viertel der 17 000 Verkehrstoten jedes Jahres, durch Unfälle zu Tode kommen, in denen ein Kraftfahrzeugführer durch Alkohol beeinträchtigt war. Bei schweren Verletzungen ergibt sich das gleiche Bild. Es ist nicht entscheidend, ob innerhalb dieser Zahlen der Alkohol jeweils im Einzelfall den Tod des Opfers verursacht hat. Gemessen an der Gesamtzahl der Unfälle ist die Zahl der bei Alkoholeinfluß aufgetretenen schweren Unfälle jedenfalls so hoch, daß die Statistik allein schon zusätzliche gesetzgeberische Maßnahmen fordert. Ich muß, ob ich will oder nicht, der Spur des Herrn Bundesverkehrsministers folgend, mich auch den Folgerungen beugen, die er aus der Statistik zieht.

(B) Reicht damit also der bisherige Alkoholgrenzwert nicht aus, so fragt sich, wo diese Grenze festzusetzen ist. Hier haben zunächst die **Naturwissenschaftler** das Wort. Sie haben es dabei nicht leicht. Das Vermögen, ein Kraftfahrzeug sicher zu führen, beruht nicht allein auf der physischen Substanz des Kraftfahrers, es beruht auch auf seiner psychischen Haltung und Beschaffenheit, in deren Bereich exakte Wissenschaften nur mit Näherungswerten vordringen können. Dennoch liegen international und in der Bundesrepublik zuverlässige Erkenntnisse vor, die als Grundlage der Gesetzgebung dienen können. Nach diesen Feststellungen bildet die Mehrzahl der Kraftfahrer bei Alkoholwerten zwischen 0,6 bis 0,7 Promille schon eine solche Gefahr, daß die vom Entwurf gewählte 0,8-Grenze auch unter Berücksichtigung eines Sicherheitsfaktors dem Kraftfahrer gegenüber noch als großzügig erscheint. Nach international bestätigten Forschungen steigt die Gefährlichkeit des Kraftfahrers, bezogen auf Unfälle mit Todesfolge, schon bei 0,4 Promille auf das Zweieinhalbfache, bei 0,8 Promille auf mehr als das Vierfache an; mehr ist nicht hinzunehmen. Die Achtung vor dem Menschen und dem Menschenleben verbietet dies.

Hier könnte ein einzelner, der 0,8 Promille im Blut hat, zugleich aber über eine solche physische und psychische Kondition verfügt, daß ihn 0,8 Promille nicht berühren, meinen, auf ihn träfen die **naturwissenschaftlichen Erfahrungswerte** nicht zu. Nach dem Entwurf bleibt dieser Einwand erheblich, soweit es sich um die Tatbestände des Strafgesetz-

buches, also die Tatbestände mit Gefängnisdrohung (C) handelt. Bevor also ein Betroffener ins Gefängnis gehen kann oder muß, ist ihm nach wie vor individuell und mit Sicherheit nachzuweisen, daß er selbst fahruntüchtig war; im Zweifel ist er von dem Vergehensvorwurf freizusprechen. Hat er aber 0,8 Promille im Blut, so ist diese seine Verteidigung insoweit unerheblich, als er damit in jedem Falle eine Ordnungswidrigkeit begeht und deshalb mit Geldbuße bei Vorsatz bis zu 1000 DM und bei Fahrlässigkeit bis zu 500 DM sowie mit einem Fahrverbot belegt werden kann. Insoweit kommt es auf den Nachweis seiner Fahruntüchtigkeit nicht mehr an. Der einzelne mag hierin immer noch eine Härte sehen. Das ist aber kein besonderes Problem der Alkoholdelikte, sondern des Rechts allgemein. Hier hat das Wort der Jurist. Die Gerechtigkeit im Einzelfall ist von der Rechtssicherheit und von der Rechtsklarheit, die gerade in diesem Bereich nötig ist, nicht zu trennen.

Der Ausschuß für Verkehr und Post und der Rechtsausschuß haben die in der Vorlage offengelassene Frage erörtert, ob das **Fahrverbot** auch als alleinige Sanktion **ohne Verhängung einer Geldbuße** in Betracht gezogen werden könne. Der Rechtsausschuß vertritt die Auffassung, daß eine solche Regelung bedenklich sei, weil die Polizei die Einhaltung des Fahrverbots nur schwer überwachen könne. Oft empfinde der Betroffene nur ein solches Verbot vielleicht nicht als genügend Buße. Es bestehe deshalb ein Interesse daran, daß ihm stets auch eine Geldbuße auferlegt werde.

Das letzte und entscheidende Wort hat aber die Öffentlichkeit und damit der Kraftfahrer selbst. (D) Ohne seine Mithilfe wird sein Wagen weiterhin eine tödliche Waffe bleiben. Wir alle hoffen, daß die Zahl von jährlich mehr als 4000 Toten und zahlreichen Verletzten durch dieses Gesetz und durch das Verständnis des Kraftfahrers für dieses Gesetz erheblich herabgesetzt werden kann. Allein die Todesfälle enthalten mehr als zehn Einzelschicksale am Tag.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post, der Rechtsausschuß und auch der Ausschuß für Innere Angelegenheiten stehen hinter dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf, die Tatbestände des Strafgesetzbuches unverändert zu lassen und sie im Recht der Ordnungswidrigkeiten durch einen Gefährdungstatbestand zu ergänzen. Sie begrüßen, daß zugleich mit der 0,8-Promille-Grenze in Europa die auf diesem Gebiet dringend erforderliche Rechtsvereinheitlichung weiter geführt wird.

Ich schließe meinen Bericht mit dem Hinweis auf die Ihnen in Drucksache 176/1/68 vorliegenden Empfehlungen der Ausschüsse. Während der Ausschuß für Verkehr und Post und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten übereinstimmend vorschlagen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben und die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes festzustellen, empfiehlt der Rechtsausschuß eine Änderung der Bestimmungen des Inkrafttretens in Art. 3. Er ist

- (A) dabei der Auffassung, daß der Bevölkerung und auch den Vollzugsbehörden eine ausreichende Frist eingeräumt werden muß, sich auf die neuen Vorschriften einzustellen.

Vizepräsident Koschnick: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und gebe nun das Wort Herrn Bundesminister Leber.

Leber, Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident! Meine Herren! Das Thema, das im Augenblick hier zur Aussprache steht, wird mit Sicherheit die deutsche Öffentlichkeit sehr stark bewegen. Ich möchte zuvor eine vielleicht etwas ungewöhnliche Feststellung treffen: In der Bundesregierung hat es keine Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Beschlußfassung über dieses Gesetz gegeben; der Entwurf ist von der Bundesregierung unter Vorsitz des Herrn Bundeskanzlers einstimmig beschlossen worden. Ich sage das vor allen Dingen auch deswegen, weil ich damit klarstellen möchte, daß nicht der Bundesminister für Verkehr allein für dieses Gesetz verantwortlich zeichnet, und weil ich weiß, daß es darüber Diskussionen im Lande gibt, vor allen Dingen in einem lieblichen Lande, in dem auch ich bis gestern war, in dem ein hervorragender Rotwein wächst, — und ich möchte gern, daß die Plattform breit genug ist, wenn ab heute in Baden-Württemberg das Thema „0,8 Promille“ mitbehandelt wird!

(Heiterkeit.)

- (B) In meiner Heimat gab es das Sprichwort: Einem Betrunknen fährt man mit dem Heuwagen aus dem Weg. Das soll ausdrücken, man muß sich verkehrsgerecht verhalten, je nach dem, in welchem Zustand man ist. In der Zwischenzeit haben sich die Probleme gewandelt. Jemand, der nach fröhlicher Zecherei nach Hause kommt, läuft nicht mehr so sehr Gefahr, daß er, weil er zu Fuß geht, von einem Heuwagen überfahren wird, sondern da das bequemer ist, fährt man mit einem Auto, und damit haben sich die Gefahrenmomente ins Gegenteil verkehrt.

Dies ist nicht allein Sache dessen, der getrunken hat, sondern es ist vor allen Dingen eine Angelegenheit, die seine Umwelt berührt. Wir haben in der Bundesrepublik schreckliche Rekorde. Dieses hier ist einer: Die Bundesrepublik hält mit weiter Spitze den absoluten Weltrekord in der **Zahl der Verkehrsunfälle mit tödlichen Folgen**. Wir hatten im vergangenen Jahr im Straßenverkehr 17 061 Unfälle mit Todesfolge, wir hatten 461 311 Unfälle mit Körperverletzung, darunter mehr als 100 000 mit Körperschäden, die einen mehr als vierzehntägigen Krankenhausaufenthalt erforderlich machten. Ich habe einmal umgerechnet, daß wir allein 40 Krankenhäuser mit einer Kapazität von je 100 Betten benötigen, um die bei Straßenverkehrsunfällen Geschädigten ärztlich zu versorgen. Der Sachschaden wurde von der Universität Köln für das Jahr 1966 — in dem die Zahl der Unfälle noch geringer war als heute — auf mehr als 7 Milliarden DM beziffert. Dies ist die Produktion eines der größten

- deutschen Automobilkonzerne, die wir in einem Jahr auf unseren Straßen bei Unfällen wieder zuschanden fahren. (C)

Die ganze Welt regt sich mit Recht über das Morden und Töten in Vietnam auf. Darf ich Sie in aller Bescheidenheit daran erinnern, daß wir bis zum Ende des vergangenen Jahres pro Jahr, ohne daß sich jemand darüber aufregt, auf unseren Straßen mehr Menschen umgebracht haben, als dort jährlich im Krieg umgekommen sind. Ich glaube, das ist ein Alarmzeichen, das uns alle verpflichtet, uns damit zu befassen. Es sind täglich, Herr Kollege Borttscheller, nicht etwas mehr als 10, sondern etwa 15 Verkehrstote, bei denen gerichtlich nachgewiesen ist, daß die Unfallursache auf Alkohol zurückzuführen ist, und es sind wahrscheinlich mehr, als gerichtlich nachgewiesen werden kann, weil der Tod viele Untersuchungen unmöglich macht. Etwa 30 Prozent aller Unfälle mit Todesfolge und vermutlich auch eine hohe Quote bei den Unfällen, die mit Körperschäden verlaufen, werden durch Alkohol ausgelöst.

Wichtig ist in dem Zusammenhang noch die Tatsache, daß derjenige, der getrunken hat, in der Regel Glück hat. Betroffen werden zu mehr als 70 Prozent Personen, die in völlig nüchternem Zustand im Verkehr mit jemandem kollidieren, der Alkohol genossen hat. Es sind viele Kinder, Fußgänger und alte Leute, die als Opfer angetrunkenen Kraftfahrer dann auf der Straße liegenbleiben. Ich rechne damit — deshalb sage ich das hier so deutlich vor dem Bundesrat; es ist die erste Gelegenheit, im Parlament dazu Stellung zu nehmen —, daß sich angesichts dieses Tatbestandes, daß die angetrunkenen Autofahrer gar nicht so sehr darunter leiden, sondern die anderen, die Nüchternen, mit Sicherheit Professoren finden werden, die Gutachten ausarbeiten, in denen wir nachlesen können, daß das Trinken und anschließende Autofahren an sich doch eine sehr sichere Sache sei, daß die Nüchternen dabei doch in viel größerer Zahl umkämen.

(Heiterkeit.) (D)

Mit solchen gutachtlichen Stellungnahmen müssen wir rechnen, insbesondere deswegen, weil eine ganz brisante Industrie dahinter steht, die hier eine Absatzschwächung sieht.

Ich möchte hierzu noch einige Feststellungen treffen.

Erstens. Dies ist **kein Gesetz gegen Autofahrer**, sondern ist ein Gesetz zum Schutze von nüchternen Verkehrsteilnehmern gegen Verkehrsteilnehmer, die sich mit dem Auto bewaffnet in den Verkehr begeben.

Zweitens. Wir brauchen eine **einheitliche Norm**, weil wir im Rechtsstaat jedem Bürger im voraus bewußt machen müssen, was erlaubt und was nicht erlaubt ist. Der Alkohol und das Kraftfahren haben sich in ihrer Verbindung zueinander als ein gefährlicher Tatbestand erwiesen, und der Bürger muß im voraus wissen, ehe er sich in den Verkehr begeben, wo die Grenze der Strafbarkeit beginnt und

- (A) wo die allgemeinen Interessen erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden.

Ausgelöst wurde dieser Entwurf der Bundesregierung nicht durch eine isolierte deutsche Initiative, sondern die Initiative kommt aus dem europäischen Ausland, von dort, wo man ebenfalls die Entwicklung seit Jahren so verfolgt wie bei uns. Ich habe im vergangenen Jahr als Vorsitzender der Europäischen Verkehrsministerkonferenz, der 19 Länder angehören, den Versuch gemacht, eine einheitliche Linie zu finden, damit wir nicht bei einer unterschiedlichen Festlegung durch Gesetz in der Zukunft so etwas wie einen europäischen Alkoholatlas nötig haben, aus dem jemand, wenn er über die Grenze fährt, feststellen kann, wieviel er in diesem Lande beim Mittagessen oder beim Abendbrot oder im geselligen Kreise trinken darf.

Die skandinavischen Länder hatten sich schon durch Gesetz auf 0,5 Promille festgelegt, die jetzt noch gelten. Sie sind aber entschlossen, für den Fall, daß sich die 0,8 Promille gemäß dem Beschluß der Ministerkonferenz in Europa durchsetzen sollten, ihre eigene Norm von 0,5 Promille wahrscheinlich auf 0,8 Promille zu ändern. Das wird dort nicht leicht sein. Denn die skandinavischen Länder können anführen, daß beispielsweise in Schweden, einem Lande, in dem sicher nicht alle abstinent sind, sich die sehr hohe Zahl der tödlichen Verkehrsunfälle, die durch Alkohol ausgelöst worden sind, in einem Jahr so erheblich reduziert hat, daß in ganz Schweden im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes weniger tödliche Unfälle als Folge von Alkoholgenuß zu verzeichnen waren als im gleichen Jahr in der Stadt Hamburg. Dabei ist Hamburg noch nicht einmal eine Stadt, die als übermäßig trinkende Stadt ausgewiesen ist.

(B)

(Zuruf: Eine nüchterne Stadt! — Heiterkeit.)

— Eine nüchterne Stadt, ich stimme Ihnen völlig zu, meine Herren.

Das erste, worauf es ankommt, ist also die Feststellung einer einheitlichen Norm. Wir versuchen, im Rahmen vielfältiger Bemühungen in der EWG, in den Ländern der OECD und im Oktober dieses Jahres in einer Konferenz der Vereinten Nationen so etwas wie ein für die ganze Welt **einheitliches Straßenverkehrsrecht** zu entwickeln, weil es sich hier um Regeln handelt, die mit dem Verhalten des Menschen im Verkehr, mit dem Kraftfahrzeug in Verbindung stehen und die durch nationale Grenzen nicht Veränderungen erfahren und unterschiedlich sein dürfen. Dazu gehört als Regel im Straßenverkehr auch: Wie gut muß mein Auto sein? Wie sicher muß es sein? Wie sicher muß der Mensch sein, der am Steuer sitzt? Dies ist also eine ganz wichtige Bestimmung, die international auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden muß.

Ich bin sehr dankbar dafür, daß die Vertretung des Freistaates **Bayern** mit ihrem **1,0-Promille-Antrag** der von dem Entwurf der Bundesregierung abweicht, immerhin früher geübte Standpunkte schon aufgegeben hat und sich der Tatsache nähert,

die auch international anerkannt ist. Ich weiß dabei, daß man unter Umständen der Regierung des Freistaates Bayern eine gewisse Toleranzquote zugehen muß. Die haben es eben schwerer als vielleicht andere Länder, wobei die 0,2 Promille etwa die Relation der unterschiedlichen Schwierigkeiten, so etwas durchzubringen, darstellen mag.

(C)

Meine Herren, wir sollten in unserem Lande keine Sondersituation schaffen, sondern uns der allgemeinen Erkenntnis anschließen. In unserem Lande ist im Bundesgesundheitsamt und von den Verkehrsmedizinern lange Monate und Jahre daran gearbeitet worden, wo denn eigentlich die Grenze liegt. Die **absolute Fahruntüchtigkeit** ist vom Bundesgerichtshof zuerst auf 1,5 Promille und dann auf 1,3 Promille festgelegt worden. 1,5 Promille, meine Herren, das ist ungefähr so wie orkanartiger Sturm; da wackeln schwere Äste und Bäume. 1,5 Promille, das ist ein Zustand, in dem man eine Viertelstunde braucht, um das Schlüsselloch im Auto zu finden, und fast nicht mehr gehen kann. Das ist absolute Fahruntüchtigkeit. Dazwischen — zwischen Nüchternheit und absoluter Fahruntüchtigkeit — gibt es aber einen Zustand, in dem der Mensch in seiner Fahrtüchtigkeit schon so gemindert ist, daß er damit zu einer Gefahr für die Allgemeinheit wird. Diesen Zustand setzt das Bundesgesundheitsamt auf 0,6 bis 0,7 Promille fest. Wir sind davon ausgegangen, noch eine Sicherheitsquote von 0,15 Promille hinzuzurechnen, und sind damit auf 0,8 Promille gekommen.

Wenn hier eingewandt wird, 0,8 Promille seien schwer festzustellen, dann darf ich erwidern: 0,8 Promille sind festzustellen; wenn aber 0,8 Promille nicht exakt festzustellen und nachzuweisen sind, dann ist 1,0 Promille genau so wenig nachzuweisen. Dies ist eine politische Entscheidung, die sich aus vielen Erfahrungen ergibt.

(D)

Ich darf noch anfügen, daß auch die OECD sich nach langen Untersuchungen, nach vielerlei wissenschaftlichen Untersuchungen, zu dem Entschluß durchgerungen hat, die Grenze auf 0,8 Promille festzulegen.

Ich bin auch sehr befriedigt darüber, daß ich hier nach gründlichen Untersuchungen, die wir angestellt haben, sagen kann: Wenn nur unsere **jüngere Generation** Auto fahren würde, brauchten wir dieses Gesetz wahrscheinlich nicht so zu forcieren, wie wir das tun müssen. Wir wissen das ganz genau; Sie haben Ihr Bekenntnis hier abgelegt, Herr Kollege Borttscheller, und ich könnte mich dem anschließen. In der Jugend hat gottseidank eine Haltung Platz gegriffen, die so ist: Es ist nicht gentlemanlike, Auto zu fahren und gleichzeitig Alkohol zu trinken. Die trinken ihre Säftchen und ihre Colas, haben aber natürlich andere Arten, die wir nicht so billigen!

(Heiterkeit.)

Aber in bezug auf den Alkohol könnten sie für die Älteren vorbildlich sein; da gilt es vielfach noch als ein Stückchen Heldenhaftigkeit, trotzdem noch Auto zu fahren.

(A) Hier geht es um erhebliche Gefahrensituationen für die Allgemeinheit, und auch die Erfahrungen, die in den ausländischen Staaten gemacht worden sind, in denen solche Regelungen schon gelten, sollten uns aufhorchen lassen. Wir haben mehr Veranlassung als alle anderen Länder, uns um die Verminderung der Zahl der Unfalltoten und der schrecklichen Körperschäden auf unseren Straßen etwas mehr zu kümmern.

In Österreich gilt die 0,8-Promille-Grenze durch Gesetz, in der Schweiz durch höchstrichterliche Entscheidung, die damit für die gesamte Schweizer Rechtsprechung verbindlich ist. In den skandinavischen Ländern sind 0,5 Promille mit Erfolg eingeführt worden und haben zu einer erheblichen Verminderung der Todes- und Unfallquote geführt. In England gelten 0,8 Promille, und zwar mit Rücksicht auf den Beschluß der Ministerkonferenz; sonst hätte man sich dort wahrscheinlich auf 0,5 Promille eingelassen. Ich bin auch informiert darüber, daß in den anderen Ländern, in denen das Thema noch nicht vom Gesetzgeber geregelt ist, die gleichen Vorarbeiten im Gange sind, wie wir sie hier auch durch die parlamentarische Behandlung eingeleitet haben.

Vizepräsident Koschnick: Das Wort hat nun Herr Staatssekretär Jaumann, um den bayerischen Antrag zu begründen.

(B) **Jaumann** (Bayern): Herr Präsident, meine Herren! Der Herr Bundesverkehrsminister hatte die Liebenswürdigkeit, der Bayerischen Staatsregierung eine Toleranzquote zuzubilligen. Diese Liebenswürdigkeit basiert offensichtlich auf einer falschen Einschätzung der bayerischen Bevölkerung in den Ländern nördlich des Mains. In Bayern wird nicht mehr getrunken als in anderen Ländern auch. Wenn man nun unterstellt, daß die Bayerische Staatsregierung es gewissermaßen schwerer habe, dann enthält das im gewissen Sinne auch die Unterstellung, daß es andere Gründe und nicht rechtspolitische Überlegungen seien, die uns zu diesem Antrag animiert und verleitet haben, Gründe, die im Grunde genommen sachfremd wären. Ich glaube nicht, daß man diejenigen, die die Auffassung der 0,8 Promille nicht teilen, als — wie soll ich sagen — weniger verantwortungsbewußt bezeichnen kann; denn das könnte aus einer solchen Feststellung wohl herausgelesen werden.

Ich vertrete diesen **Antrag des Landes Bayern** aus innerer Überzeugung, obwohl ich selbst kein Bajuware bin, sondern dem sparsamen Stamme der Schwaben angehöre.

Ich darf nun den Antrag des Landes Bayern — Drucksache 176/2/68 — kurz begründen. Es ist schon erwähnt worden, daß die Publizität dieses Gesetzesentwurfes und seiner Vorarbeiten außergewöhnlich ist. Die Zahl der Kritiker, die sich seit dem erstmaligen Auftauchen der Ziffer 0,8 Promille gemeldet haben, ist stets groß gewesen. Auch wenn man jene Stimmen davon verzieht, die die Grundgedanken des Entwurfes verkennen oder aus vor-

dergründigen Interessen sprechen — es sei gar nicht (C) verkannt, daß auch solche vordergründigen Interessen bei den Gegnern der 0,8-Promille-Grenze mit im Spiele sind —, so bleibt doch ein gerüttelt Maß an Kritik aus der Öffentlichkeit übrig, und die sollten wir ernst nehmen.

Den Grundgedanken des Entwurfs, nämlich das Führen eines Kraftfahrzeuges von einem bestimmten Blutalkoholgehalt an ohne Rücksicht auf die individuelle Fahrtüchtigkeit als ahndungswürdiges Unrecht anzusehen, begrüßen auch wir. Es geht uns nur um die Frage, wo der **Gefahrengrenzwert** festgelegt werden soll. Eine glaubwürdige und das Rechtsgefühl überzeugende Norm sollte die Grenze des ahndungswürdigen Unrechts dort festlegen, wo die große Mehrzahl der Kraftfahrer infolge alkoholbedingter Funktionsstörungen den Anforderungen des Verkehrs nicht mehr voll gewachsen ist. Von diesem Grundsatz geht übrigens auch der Entwurf mit seinem Grenzwert von 0,8 Promille aus. Er stützt sich dabei insbesondere auf das Gutachten des Bundesgesundheitsamtes.

Die wissenschaftliche Qualität dieses Gutachtens sei unbestritten. Gleichwohl wird man die Frage stellen dürfen, ob wirklich schon genügend Erfahrungen vorliegen, um zuverlässig sagen zu können, daß die überwiegende Mehrzahl aller Kraftfahrer bei 0,8 Promille so starke Ausfallerscheinungen zeigt, daß sie eine Gefahr für die übrigen Verkehrsteilnehmer darstellt, oder ob nicht vielmehr die Zahl der Kraftfahrer, die bei 0,8 Promille noch fahrtüchtig sind, so groß ist, daß der Gesetzgeber sie bei der Normierung eines Unrechtstatbestandes berücksichtigen sollte. (D)

Die bisherigen Erfahrungen der Strafverfolgung zeigen immerhin, daß nur bei einem Teil der Kraftfahrer im Bereich unter 1,3 Promille relative Fahrtüchtigkeit angenommen werden konnte, bei Werten zwischen 0,8 und 1,0 Promille wohl nur bei einem recht geringen Teil. Das sollte auch dem Gesetzgeber zu denken geben.

Es ist weiter zu bedenken, daß in dem Grenzwert von 0,8 Promille — der Herr Bundesverkehrsminister hat bereits darauf hingewiesen — schon ein Sicherheitszuschlag für die bei der Blutalkoholbestimmung auftretende Fehlerquelle enthalten ist. Diese ist nach dem Entwurf mit 0,15 Promille, nach den Grundsätzen des Bundesgerichtshofes sogar mit 0,20 Promille anzunehmen. Das bedeutet, daß unter ungünstigen Umständen nach diesem Entwurf schon ein tatsächlicher Blutalkoholspiegel von 0,65 oder 0,60 Promille ausreicht, um den Unrechtstatbestand zu erfüllen. Damit stellt sich doch die Frage, ob man die Grenze nicht etwas zu weit unten gezogen hat.

Es kommt weiter hinzu, daß eine allgemein gültige und bestimmbare **Beziehung zwischen Alkoholaufnahme und Blutalkoholspiegel** nicht besteht. Der Kraftfahrer kann in aller Regel nicht sicher und nicht einmal annähernd beurteilen, wann sein Alkoholspiegel die gesetzliche Grenze überschreitet. Er muß seinen Alkoholgenuß also so einrichten, daß er sich unter der Mindestmenge hält, die erfahrungs-

(A) gemäß bei Personen seiner körperlichen Konstitution zu der kritischen Konzentration führen kann. Bei einem zu niedrig angesetzten gesetzlichen Grenzwert besteht unserer Meinung nach die Gefahr, daß der Kraftfahrer mit dieser Feststellung überfordert ist.

Ich begrüße die Feststellung sehr, die der Herr Bundesverkehrsminister heute getroffen hat, und ich glaube, wir können sie alle nur unterstreichen: Ohne Mitwirkung der Kraftfahrer, ganz gleich, in welchem Umfang sie Alkohol genossen haben, kann das Gesetz seine wohltuende und seine verhütende Wirkung nicht zeitigen. Wir müssen also eine Regelung finden, die den Kraftfahrer gewissermaßen zur Mitwirkung heranzieht.

Es ist uns natürlich bekannt, daß sich neben dem Bundesgesundheitsamt auch die Konferenz der europäischen Verkehrsminister sowie die 9. gemeinsame Verkehrssicherheitskonferenz für 0,8 Promille ausgesprochen haben und daß auch der ADAC als der weitaus größte Verband der Kraftfahrer nach der Einstufung des Tatbestandes als bloße Ordnungswidrigkeit seine früheren Bedenken zurückgestellt hat. Wenn Bayern gleichwohl dafür plädiert, den Grenzwert höher anzusetzen, so ist das keine Verbeugung vor unbestimmten Gefühlen der Öffentlichkeit oder vor etwaigen Interessen, schon gar nicht vor Landesinteressen. Ich habe schon erwähnt, daß andere Teile der Bundesrepublik drauf und dran sind, uns hier absolut den Rang abzulaufen. Uns bestimmen ganz einfach **rechtspolitische Überlegungen**. Auch wir sind der Meinung, daß Leben und Gesundheit anderer so hohe Güter sind, daß dafür kein Opfer zu groß sein sollte.

Was uns bewegt, ist die Sorge, daß eine Überspannung des Bogens die Chance des Gesetzes mindert, nämlich zu überzeugen und in das Rechtsbewußtsein des Volkes einzudringen. Was wir alle von diesem Gesetz erwarten, ist doch eine generelle präventive Wirkung. Sie wird am besten erreicht, wenn Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Gesetzes von den Beteiligten erkannt und akzeptiert werden. Es ist ein alter Grundsatz des Gesetzgebers, daß nur solche Gebote aufzustellen sind, deren Einhaltung er auch kontrollieren kann. Ob uns das bei einem so niedrigen Gefahrengrenzwert wie 0,8 Promille möglich ist, muß ich bezweifeln. Ich gebe zu, daß das Problem bei einer Grenze von 1,0 Promille genauso besteht. Das also würde wiederum dazu führen, daß das Gesetz nicht so ernst genommen würde, wie ihm zukommt. Wir sind deshalb der Auffassung, daß der Gesetzgeber behutsam vorgehen und mit einem Grenzwert von 1,0 Promille Erfahrungen sammeln sollte. Wir sind auch überzeugt, daß ein derartiger Tatbestand die erwünschte abschreckende Wirkung zeitigt.

Sollten die Erfahrungen mit dem Grenzwert von 1,0 Promille tatsächlich ergeben, daß er zu hoch angesetzt ist, so bleibt uns immer noch der Weg einer späteren Herabsetzung.

Herr Bundesverkehrsminister, Sie haben in Ihrer Rede mit Recht soviel von den hohen Unfallziffern

gesprochen. Der tiefere Grund liegt sicherlich darin, daß ein großer Teil der deutschen Kraftfahrer einfach nicht mehr das sittliche Verantwortungsbewußtsein aufbringt. Das kann sich in hohem Alkoholgenuß, das kann und wird sich zwangsläufig auch in anderen negativen Verhaltensweisen im Kraftverkehr zeigen. Gerade deswegen brauchen wir die Mitwirkung des Kraftfahrers, und deswegen sollten wir ihn nicht überfordern. (C)

Vizepräsident Koschnick: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihnen liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 176/1/68 und ein Antrag des Freistaates Bayern auf Drucksache 176/2/68.

Ich lasse zunächst über den Antrag des Freistaates Bayern abstimmen und bitte bei Zustimmung um Ihr Handzeichen. — Dafür waren nur das Bierland und zwei Weinländer! Der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr rufe ich den Vorschlag des Rechtsausschusses in Ziff. 1 der Drucksache 176/1/68 auf, die Ihnen vorliegt. Bei Zustimmung bitte ich um Ihr Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

(Zurufe.)

— Wir wiederholen die Abstimmung. Es handelt sich um Ziff. 1 der Drucksache 176/1/68, also um den Vorschlag des Rechtsausschusses, das Gesetz später in Kraft zu setzen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Jetzt ist es die Mehrheit. (D)

Danach hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**. Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz**, wie es in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen ist, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über eine Milchstatistik (Drucksache 195/68).

Die an der Beratung beteiligten Ausschüsse schlagen vor, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Drucksache 190/68).

Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post liegt Ihnen in Drucksache

(A) 190/1/68 vor. Bestehen dagegen Bedenken, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist beides nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die sich aus der Drucksache 190/1/68 ergebende **Stellungnahme** beschlossen hat.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den Luftverkehr (Drucksache 191/68).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Anträge liegen nicht vor.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Der Bundesrat ist der **Ansicht, daß das Gesetz**, wie es in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen ist, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (Drucksache 66/68).

(B) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 66/1/68 (neu) vor. Ich lasse einzeln abstimmen über A I 1. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

A I 2! — Angenommen.

A I 3! — Angenommen.

A I 4! — Angenommen.

A I 5 bis 8 und II! — Angenommen.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über die Finanzierung von Ausgaben, die durch besondere Maßnahmen der Republik Italien bei der Einfuhr von Futtermitteln entstehen, durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (Drucksache 124/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 124/1/68 vor. Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. I. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** beschlossen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

(C)

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates

a) zur **Bestimmung von Erzeugnisgruppen und von besonderen Vorschriften für die Errechnung von Abschöpfungen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse**,

b) über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch- und Milcherzeugnissen und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (Drucksache 126/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 126/1/68 vor. Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich komme zur Abstimmung über Ziff. I. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** beschlossen.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Drucksache 156/68).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 156/1/68 zur Hand zu nehmen. Ich rufe Abschnitt I Ziff. 1 auf. Dieser Empfehlung des Ausschusses für Gesundheitswesen hat der federführende Ausschuß für Verkehr und Post widersprochen. Ich bitte diejenigen, die für die vom Ausschuß für Gesundheitswesen vorgeschlagene Änderung sind, um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich bitte diejenigen, die Ziff. 2 und 3 zustimmen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der **Verordnung nach Maßgabe** der soeben **angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Die Punkte 24, 25 und 30 der Tagesordnung rufe ich gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung mit Ihrem Einverständnis zur gemeinsamen Beratung auf.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beglaubigungspflicht von Meßgeräten für Elektrizität (Drucksache 162/68).

Punkt 25 der Tagesordnung:

Fünfte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung (Drucksache 192/68).

Punkt 30 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Erstattung von Mutterschaftsgeld durch den Bund (Drucksache 173/68).

(D)

- (A) Hier empfehlen die Ausschüsse übereinstimmend, den Vorlagen ohne Änderung **zuzustimmen**. Werden Einwendungen dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall; dann ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschau-Verordnung (Drucksache 318/67).

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Gesundheitswesen liegen Ihnen in der Drucksache 318/1/67 vor. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer für Ziff. 1 ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer für Ziff. 2 ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Vierte Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung (Drucksache 319/67).

- (B) Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Gesundheitswesen liegen Ihnen in der Drucksache 319/1/67 vor. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung

Ziff. 1! — Angenommen.

Ziff. 2 und Ziff. 3! — Ebenfalls angenommen.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung — GewO — (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TALärm) (Drucksache 160/68, Drucksache 447/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind in der Drucksache 447/1/67 (neu) unter I aufgeführt. Ich bitte, diese Drucksache zur Abstimmung zur Hand zu nehmen.

Ich rufe zur Abstimmung I Ziff. 1 bis 7 und Ziff. 9 bis 15 en bloc auf. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr Einzelabstimmung über Ziff. 8 Buchst. a. Bei Annahme von a entfällt b. Bei Ablehnung von a erfolgt Abstimmung über b. Wer für die Empfehlung

unter Ziff. 8 Buchst. a ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist b erledigt. (C)

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Zustimmung zur Erhöhung des Grundkapitals der Vereinigten Industrie-Unternehmungen AG und Überlassung der jungen Aktien an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (Drucksache 198/68).

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, den in der Vorlage vorgesehenen Maßnahmen gemäß § 47 Abs. 4 der Reichshaushaltsordnung **zuzustimmen**. Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1965 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 161/68).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Bundesregierung die erbetene **Entlastung** gemäß § 108 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung zu erteilen. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D) Der Bundesrat hat damit entsprechend **beschlossen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Vorschläge für die Berufung von Vertretern der Landesregierungen für den Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 150/68, Drucksache 189/68).

Punkt 35 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Berufung eines Vertreters der Landesregierungen für den Deutschen Dampfkesselausschuß (Drucksache 193/68).

Punkt 36 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Berufung eines Vertreters der Landesregierungen für den Deutschen Aufzugausschuß (Drucksache 194/68).

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die in der gemeinsamen Drucksache 150/1/68 und 189/1/68, der Drucksache 193/1/68 und der Drucksache 194/1/68 **benannten Mitglieder bzw. Stellvertreter vorzuschlagen**. Wird diesen Ausschußempfehlungen widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

(A)

Punkt 37 der Tagesordnung:

(C)

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 5/68).

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in Drucksache — V — 5/68 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Damit ist die Tagesordnung abgewickelt.

Ich berufe den Bundesrat zur **nächsten Sitzung** auf Freitag, den 10. Mai 1968, 9.30 Uhr. Beginn der Vorbesprechung 9 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 11.54 Uhr.)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 322. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)